

Waterland, ohne andern Haß als gegen dessen Unterdrückung, worin eine vieltheilige, durch kein gemeinschaftliches Band fest zusammengehaltene Herrschaft das Deutsche Volk aus alten Wurzeln auszureißen droht. Durch diese Empfindungen glaubt er aber, für die Wahrheit nicht geblendet, sondern erleuchtet worden zu seyn.

Der Verfasser.

Der Rückzug des Russisch-Preussischen Heeres nach den Schlachten bei Groß-Görschen und Bautzen hatte die kaum begonnene Thätigkeit des Verwaltungsraths, welcher von den gegen Frankreich verbündeten Mächten für die zu besetzenden deutschen Länder errichtet war, schnell wieder aufgehoben. Von Anfang an konnte auch die Wirkung dieses Verwaltungsraths nur beschränkt seyn. Es lag im Sinne der Erhebung, womit Rußland und Preußen für die Sache der Freiheit sich gewaffnet hatten, bei dem Vorrücken ihrer Truppen in den deutschen Ländern dasselbe Gefühl des Drucks und gleiche Sehnsucht nach Freiheit bei dem Volke, und bei den Regierungen dasselbe Unkenntniß der die Völker bewegenden Wünsche und Kräfte und ein gleich entschlossenes Hingeben an das Dringen der Völker vorauszusetzen, in deren innigen Vereinigung jene Staaten, gläubig, zuversichtlich und stark, in den Kampf gegen die Welttyrannie ge-

treten waren. Mit dieser Voraussetzung vertrug sich nur die Wegräumung der Hindernisse, welche eine freie Erklärung und ein selbständiges Handeln der Deutschen Regierungen unmöglich machten, keineswegs die Bildung und Einmischung fremder Verwaltungsbehörden, welche, was sich aus eigenem Drang und Trieb frei, allseitig und kräftig entwickeln mußte, nur beschränkt unter Widerstreben und unvollkommen, als für fremde Zwecke, bewirken konnten. Der Verwaltungsrath begnügte sich daher, im Königreich Sachsen, welches Land zuerst die Verbündeten mit jener Erwartung berührten, die Regierungsgewalten, und auch die Vertreter des Volks über das, was Noth hätte, anzuregen, zu belehren und für die gemeinschaftliche Sache in Bewegung zu bringen. Als die Sächsische Regierung fort und fort zögerte, und die verbündeten Mächte inne wurden, daß man auf selbige nicht weiter rechnen könne, da war es zu spät, dieselbe ersetzen und den laut ausgesprochenen guten Willen des Sächsischen Volks durch den Verwaltungsrath, an die Stelle der widerstrebenden Regierung, benutzen zu wollen.

Während des Waffenstillstandes, welcher den blutigen Gang des Feldzuges bald nach seinem Anfange hemmte, war die Politik von Rußland, und vorzüglich von Preußen, damit beschäftigt, für

den Fall der Erneuerung des Kampfs alle möglichen Streitkräfte bei sich zu entwickeln, und Oesterreich zur Bundesgenossenschaft zu vermögen. War es die lange Ungewißheit über eine thätige Mitwirkung von Oesterreich überhaupt, welches nur für eine Vermittelung des Friedens sich zu bemühen schien, und erst am Ende des Waffenstillstandes zu einer Theilnahme am Kriege sich entschied, oder mäßigten die letzten Kriegsergebnisse das zuversichtliche Vertrauen, womit der Feldzug unternommen worden, zu dem Gefühle, daß es mehr um eigene Freiheit, als um Zurücktreiben der drückenden Weltherrschaft auch von andern Staaten zu thun sey. Der Krieg brach wieder aus, ohne daß die Verbündeten, zu denen nun auch Oesterreich getreten war, näher verabredet hatten, wie im Falle glücklicher Waffenthaten die Deutschen Länder zu behandeln und welche Bestimmung dem Verwaltungsrath zu geben sey. Auch die ersten Erfolge des wieder ausgebrochenen Krieges, welchen Ruhm sie auch über die verbündeten Heere gebracht haben, konnten noch keine bestimmte Thätigkeit und Anwendung des Verwaltungsraths veranlassen, da die Heere in ungewissem Besitze des gewonnenen Gebiets hin und herzogen, und, was von den Kräften des Landes für die Bedürfnisse der Truppen schleunig nutzbar zu machen war, von den Verpflegungsbeamten in der Eile aufgerafft ward. Erst der Sieg in der Völkers-

schlacht bei Leipzig jagte den Feind, welchen schon der Uebergang des Feldmarschalls von Blücher über die Elbe bei Wartenberg aus seinem festen Sitze in und bei Dresden abgezogen hatte, über den Rhein, welchen derselbe ohne neue Heere, an deren Bildung vor der Hand nicht zu denken war, wieder zu passiren, verzeifeln mußte.

Den verbündeten Heeren lag nun erst Deutschland offen da. Unendlich viele Verhältnisse waren anzuknüpfen, Kräfte zu entwickeln und zu einem zweckmäßigen Gebrauch in Verbindung zu bringen, nach allen Seiten hin mit der Einheit der Bundes Sache zu walten und zu wirken. Die Nothwendigkeit forderte die schleunige Bestimmung einer Behörde, welche im Namen aller Verbündeten jene Angelegenheiten besorgen könne. Man vereinigte sich auch schnell nach einem Plane, welchen reife Staatsmänner, das Glück der Waffen vorahnend und das gemeinschaftliche Interesse aller Verbündeten wiegend, für sich ausgearbeitet hatten. So ward durch die Convention vom 21. October 1813, welche in der Beilage A. abgedruckt ist, das Central-Departement errichtet, welches im Namen der verbündeten Mächte alle durch das Glück der Waffen in Besitz genommenen Länder verwaltet hat.

Die erwähnte Convention setzt das Persönliche der neuen Verwaltungsbehörde, ihre nähere Be-

stimmung, ihr Verhältniß zu den verbündeten Mächten und die Art fest, wie sie die anvertraute Gewalt auszuüben habe. Man fühlte die Nothwendigkeit, von der Form abweichend, in welchen der frühere Verwaltungsrath unter andern Verhältnissen und Erwartungen gebildet worden, alle Autorität in die Hände eines Einzigen mit alleiniger Verantwortlichkeit zu legen, auf daß in Uebereinstimmung mit den Operationen der Heere, deren Bedürfnissen und Wünschen schnell genügend, aufgehallen durch zwiespältige Ansicht und Rath, alles eingerichtet und gefördert werde. Die Bestimmung der obersten Verwaltung sollte seyn,

- a) den Unterhalt der verbündeten Truppen in den Ländern, welche unter Verwaltung gesetzt würden, anzuschaffen;
- b) durch Lieferungen und Geldzahlungen aus den verwalteten Gebieten zu den gemeinschaftlichen Kriegskosten beizutragen;
- c) alle militärischen Hülfquellen jener Länder zu entwickeln, und
- d) über die innere Verwaltung durch die Landesautoritäten Aufsicht zu halten.

Diese ursprüngliche Bestimmung des Central-Departements erweiterte sich im Fortgange des

Kriegs mit Ausdehnung der Verhältnisse der verbündeten Mächte, wofür ein gemeinschaftlicher Mittelpunkt gesucht ward.

Nach oben sollte die Gewalt des Central-Departements durch die im Hauptquartier versammelten Monarchen und eigends abgeordnete Minister ihrer abwesenden Bundesgenossen geleitet und angewiesen, nach unten aber in den einzelnen Ländern durch General-Gouverneurs, deren Ernennung von dem Haupt des Central-Departements abhänge, unmittelbar ausgeübt werden. An der Spitze des zufolge der Artikel IO. und II. der Convention vom 21. October gebildeten Ministerialraths, befand sich der Preussische Staatskanzler, jetzige Fürst von Hardenberg, als Präsident. Man hatte eine Verschiedenheit in der Behandlung der Deutschen Regierungen vorausgesehen, daß einige zur Theilnahme an dem großen Bunde verstattet, andere durch eigene Wahl oder auch durch Abweisung von demselben ausgeschlossen werden würden. Nur an die Stelle der Lehtern sollten General-Gouvernements eingerichtet werden; in denjenigen Staaten, welchen der Bund zur Ausnahme etwa geöffnet würde, sollten Agenten des obersten Verwaltungs-Departements, von diesem gewählt, das gemeinschaftliche Interesse der hohen verbündeten Mächte wahrnehmen.

So klar und rund auch das Verhältniß und Geschäft der obersten Verwaltungsbehörde durch die Convention vom 21. October 1813. stimmt zu seyn schien, so lag doch gerade das Wesentliche, um dieselbe in eine wahrhafte, angemessene und lebendige Thätigkeit zu versehen, über alle Bestimmung und konnte nur durch die Persönlichkeit des Mannes, welcher der Verwaltungsbehörde vorzusehen, ergänzt werden.

Es liegt in der Natur aller Bündnisse, daß das gemeinschaftlich Thätige in ihnen höchst schwerfällig, unbeholfen, träg und schwankend geht. Alles, was groß und tüchtig, schnell und stetig geschehen sollte, mußte, soviel als möglich, einen selbständigen Mittelpunkt haben, damit nicht Unsichten und Entschlüsse, welche man bei vorkommenden Veranlassungen von den Bundesgliedern erst einholen oder denselben zur Genehmigung vorlegen wollte, nach der Vielseitigkeit der Privatinteressen der Glieder, welche trotz des Bündnisses, bei jeder Veranlassung neu geweckt und zu Rath gezogen worden, sich zerstreuen und entweder nur mühsam oder gar nicht zu einem Gemeinschaftlichen sich sammeln. Diese Selbständigkeit und Freiheit des Mittelpunkts war für die Verwaltung nach der Natur des Bundes gegen Frankreich um so nothwendiger, da dieser Mächte vereinigte, deren politische und administra-

ive Grundsätze nicht nur ursprünglich unter sich verschieden waren, sondern auch mit Entwicklung der Ereignisse sich anders bestimmten. Zur Erhaltung der innern Festigkeit des Bundes diente es sehr, jene ursprüngliche und wandelnde Verschiedenheit nicht durch häufige Anfragen zu reizen; die Verwaltung selbst aber hätte bald stille stehen müssen, wenn sie ihre Thätigkeit von einer unmittelbaren Entscheidung häufiger Anfragen durch die Bundesglieder hätte abhängig machen wollen.

Jene Selbständigkeit konnten die verbündeten Mächte aber nur einem Manne nachlassen, und auch nur ein solcher konnte den Muth haben, dieselbe sich anzueignen, welcher im Mittelpunkt aller Verhältnisse der Verbündeten sich befand, die Richtung ihrer Politik und ihrer Grundsätze nicht nur aus einer allgemeinen Kenntniß der Staaten selbst, sondern auch aus der unmittelbaren, besonders und lebendigen ihrer Regenten und Minister genau verstand, über die Gegenstände und Verhältnisse, welche die verschiedenen Glieder mit Nothwendigkeit zu einem Bunde vereinigten, und weiter über solche, welche eine Eiferfucht unter denselben erwecken konnten, völlig klar war, und auf diese Weise aus sich selbst heraus, ohne Instruction und besondere Anweisungen, im Sinne des Bundes ungemessen zu bilden und zu handeln wußte. Neben

dieser vereinigenden und verbreiteten Uebersicht mußte der Mann an der Spitze der Verwaltung im Besiße der Ideen seyn, durch deren wachsende und allbezwingende Kraft die Weltherrschaft allein zu überwinden war. In Beziehung auf Character konnte er das Vertrauen nicht entbehren, daß er, ohne Partheilichkeit für das Interesse eines Theils, dem ganzen Bunde treu und redlich sich erweisen würde.

So groß die Forderungen waren, welche man an ein Haupt der obersten Verwaltungsbehörde zu machen hatte, so fand sich doch bald die Wahl der verbündeten Mächte bei einem Manne entschieden, welchem die öffentliche Meinung eine Vereinigung aller jenen Eigenschaften ungetheilt beilegte. Der Freiherr von Stein hatte früherhin als Minister des Preussischen Staats eine Fülle von Talenten und eine sittliche Stärke des Charakters für die oberste Verwaltung entwickelt, auch Einrichtungen geweckt und zum Theil geschaffen, wodurch ihm nicht nur ein unvergängliches Gedächtniß im Herzen aller Preußen, sondern auch die allgemeine Achtung derjenigen Regierungen, welche im Jahre 1807. die Anstrengungen von Preußen gegen Frankreich getheilt haben, begründet worden ist. Die Verfolgung des Welttyrannen meidend, dem er nie das Recht und die Sache seines Vaterlandes, auch

nur durch die leiseste Biegung, für eigene Rettung und Wohlfahrt hat zum Opfer bringen wollen, lebte er seit dem Anfange des Jahres 1809. im Schooße der Oesterreichischen Monarchie in stiller Zurückgezogenheit, mit gläubiger Zuversicht der Zeit harrend, wo die göttliche Gerechtigkeit den Bösen und seine Werke richten würde. Aus seiner Einsamkeit rief den Vielbewährten im August 1812. das Vertrauen des Kaisers Alexander zu Rath und Hülfe in dem Riesenkampfe, welcher über das Schicksal von Rußland entscheiden sollte. Der Sieg der gerechten Sache führte den Freiherrn von Stein an der Hand des Kaisers nach Preußen. Er vermittelte den Bund zwischen diesem Staate und seinem erhabenen Freunde. Alle Verhältnisse mit den Ländern, welche nun der gemeinschaftlichen Sache beitraten, wurden von ihm eingeleitet. Von Eröffnung des Feldzuges im Jahre 1813. an bis zum Waffenstillstande war er an der Spitze des Verwaltungsraths. Von wem konnte man eine gründlichere und lebendigere Kenntniß aller Bundesverhältnisse erwarten, als von demjenigen, welcher die Sache des Bundes von ihrer ersten Geburt an aus Rußland begleitet, sie gepflegt und erzogen hatte, unter dessen Augen sie gewachsen und vielgestaltig geworden war? Wem konnte man eine unbezwinglichere Anhänglichkeit an die Bundesache zutrauen, als demjenigen,

welcher für die geschichtlich begründete Selbständigkeit der Völker, für das Recht und das Vaterland streitend, alles geopfert hatte? Wessen Name könnte gefeierter, freudeweckender und erhebender den Deutschen Völkern, welche die hohen verbündeten Mächte für sich gewinnen wollten, entgegen, als desjenigen, dessen höchster Stolz von jeher gewesen war, ein Deutscher Mann zu seyn und zu heißen?

Der Freiherr von Stein, welchem die oberste Verwaltung durch die mehrgedachte Convention vom 21. October 1813. übertragen ward, bewies auch bald, wie vollständig er den ihm zugefallenen Beruf begriffe. Um in einer steten Uebersicht der Bundesverhältnisse zu bleiben, welche mit dem Gange der Ereignisse immer neu sich gestalteten, um durch unmittelbare Gegenwart jedes Zwischentreten verderblicher Intriguen zwischen ihm und den Regenten mit ihren Ministern abzuwehren und hin und wieder eine laue Theilnahme an den wichtigen Gegenständen der Verwaltung zu beleben, um für die große Bundesache nach Möglichkeit zu wirken und zu nutzen, wo auch zunächst die ihm anvertraute Verwaltung nicht interessirt war, begleitete er das Hauptquartier, in welchem die verbündeten Monarchen und ihre Minister versammelt waren. Nur Leute, welchen der vorhin

angedeutete Zusammenhang unbekannt war, konnten diese Begleitung aus dem Grunde tadeln, weil dadurch der Aufenthalt der obersten Verwaltungsbehörde wandelnd und ungewiß, und die Mittheilung und das Verkehre mit den untergeordneten Organen, was ein stetiges seyn müsse, unterbrochen, schwierig und beschränkt geworden wäre. Hätte dieser Nachtheil in der That seine Richtigkeit, so müßte er als ein unvermeidlicher erscheinen, da nur mit ihm der überwiegende Vortheil gewonnen werden konnte. Diejenigen, welchen jener Vorwurf etwa aufsteigen möchte, vergessen aber, daß von einer provisorischen und stürmischen, nicht von einer bleibenden und ruhigen Verwaltung die Rede war. In einer Verwaltung der letztern Art, ist eine nach Zeit und Ort bestimmte *Stetigkeit* der Mittheilung und des Verkehrs zwischen Ober- und Unterbehörden nothwendig, weil diese über vielerlei, so kleine als große Gegenstände, auf wechselseitige Berichte und Anweisungen, Anfragen und Entscheidungen eingerichtet sind, und in ihrer Thätigkeit ganz gefördert werden, wenn die einen nicht zu rechter Zeit anfragen und die andern entscheiden können. Von der andern Seite ist in einer provisorischen Verwaltung der Kreis der Gegenstände, worüber sie sich als solche verbreitet, viel enger. Ueber alle Gegenstände von geringerem Interesse konnte den General-Gouverneurs eine freiere Gewalt einge-

räumt werden, und für wichtige Gegenstände lohnte es doch der Mühe, Couriere oder Escafetten abzuschicken, welche die Mittheilung mit dem Hauptquartier unterhielten.

Seine unmittelbaren Organe für das Bureau, welches unter ihm arbeitete, wählte er aus Russischen, Oesterreichischen und Preussischen Beamten, die er sich entweder selbst erbat, oder von den Ministern dieser Höfe vorschlagen ließ. Die Rätthe seines Büreaus waren zwar zunächst für die Bundesache verpflichtet, der Freiherr von Stein scheute aber nicht, vielmehr hatte er dieselben so zusammengesetzt gewählt, daß von ihnen, wenn einer oder der andere einen Veruf in sich fühlte, von den Grundsätzen und den Erfolgen der Verwaltung diejenige Regierung, welcher er zunächst angehörte, zu unterrichten, alles derselben mit Vertrauen offenbart und auf diese Weise die ganze Verwaltung von jeder Partei beobachtet und beurtheilt werden könne.

Bei der Wahl der General-Gouverneurs mußte der Freiherr von Stein wohl bemerken, daß die verbündeten Mächte, eine jede größeres oder geringeres Interesse äußerten, je nachdem das General-Gouvernement in die Richtung der besondern Politik oder der Operationen des besondern Heeres einer Macht fiel. Um die einzelne verbündete

Macht oder ihren Feldherren, welche in einer bestimmten Gegend überwiegend wirkten, mit dem General-Gouverneur in eine vertrauensvolle, lebendige und den Bundeszweck fördernde Uebereinstimmung zu bringen, war es angemessen, die Wünsche jener Macht über die Person des General-Gouverneurs zu beachten. Vielleicht trat auch ein eifersüchtiges Interesse mehrerer Bundesmächte über eines oder das andere unter Verwaltung gesezte Land zusammen, und da mochte es dem Freiherrn von Stein räthlich scheinen, den General-Gouverneur aus dem Personal einer dritten Macht, welche nur das allgemeine Interesse des Bundes, nicht ein besonderes in Beziehung auf die Verwaltung des Landes hatte, auszuwählen.

Wir halten dafür, daß man diesen Gesichtspunkt nie aus den Augen verlieren darf, wenn man die Wahl der General-Gouverneurs nach Gerechtigkeit würdigen will. Sieht man die Convention vom 21. October 1813. an, so könnte man aus der im Artikel 12. ohne einige Einschränkung gegebenen Befugniß denken, daß der Freiherr von Stein die General-Gouverneurs völlig frei und nach eigenem Gefühl, wo er nur immer die tüchtigsten für die Bundesache aufgefunden, hätte ernennen können. Es kam aber, wie schon allgemein bemerkt ward, darauf an, daß auch die ver-

händeten Mächte, ihre Feldherren und Staatsmänner, welche mit den General-Gouverneurs in Verbindung kamen, sie für tüchtig hielten und vertrauensvoll mit ihnen in Beziehung traten. Dieser entscheidenden Rücksicht, von deren Beachtung die Innigkeit und das Heil des Bundes abhing, mag wohl der Freiherr von Stein sein eigenes Urtheil über die vorzüglichere Brauchbarkeit von Männern einer völlig unbeschränkten Wahl nachgesezt haben.

Die Mitglieder des Gouvernementsraths, womit die General-Gouverneurs umgeben wurden, nahm das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde aus den Eingebornen des Landes, welches verwaltet werden sollte. Die Wahl traf nur solche Männer, welche der Ruf von der Seite ihrer Fähigkeit als talentvoll und in den Geschäften geübt, und von Seiten ihres Charactors als redlich, bei ihren Mitbürgern geachtet und der Französischen Herrschaft und deren Grundsätzen feind, bezeichnete. Wenn bei Vernehmung und Beurtheilung dieses Rufes hin und wieder sich Irrthümer einschlichen, und Männer übersehen wurden, welche die vorausgesezten Eigenschaften in einem höhern Maaße vereinigten, so war dies eine natürliche Folge der Eile, womit die provisorische Verwaltung überall eingerichtet werden mußte. Die Beschränkung auf Ein-

geborne schien, von allen Seiten betrachtet, nothwendig zu seyn, nicht nur um die Verwaltung, worin so wenig als möglich geändert werden sollte, dem Interesse der verbündeten Mächte zugleich nutzbar und den Einwohnern populär zu machen, sondern auch, um der Zudringlichkeit leichtsinniger Empfehlungen von Beamten der verbündeten Regierungen, welche, ohne Wurzel in ihrem eigenen Vaterlande, auswärts Glück und Geld suchen, ohne Beleidigung einer Persönlichkeit zu entgehen.

Nach diesen Grundsätzen fing die Centralverwaltung ihre Geschäftsführung mit dem Königreich Sachsen an. Bis zu der Schlacht bei Leipzig, welche den König dieses Landes in die Gewalt der Verbündeten brachte, hatte derselbe nicht aus Zwange, sondern nach freiem Entschlusse das Bündniß mit dem Französischen Tyrannen durch alle Kraft des Landes und seiner Waffen vertheidigt, und selbst den Himmel um Segen für dessen Gedeihen angefleht. Deshalb ward er als Gefangener behandelt, und sein Land, nach dem Rechte der Eroberung, in provisorische Verwaltung genommen. Die Wahl des General-Gouverneurs fiel auf den Russischen Generallieutenant, Fürsten Repnin. Er hatte früherhin lange in Deutschland sich aufgehalten, dessen Einwohner und Verfassung kennen gelernt, und als Russischer Gesandter am Westphä-

lischen

lischen Hofe darüber Beweise gegeben. Die Freundlichkeit und Milde seines Characters sollte dem guten Sinne des Sächsischen Volks, welchem man wohl wollte, genugthun, sein Talent, der Höhe seines Postens, Würde, Ansehen und Glanz zu geben, die Nationaleitelkeit über den Verlust des Hofes beruhigen. Ihm zur Seite sollte ein Gouvernementsrath in vier Abtheilungen für Polizei, Finanzen, Verpflegung der verbündeten Truppen und Entwicklung aller militärischen Streitkräfte, nach einer von der obersten Verwaltungsbehörde mitgetheilten Instruction, die Geschäfte bearbeiten. Außer den Räthen für diese vier Fächer wurde unter dem Namen eines Generalsekretairs oder Directorialraths ein fünfter bestellt, welcher, dem General-Gouverneur zunächst stehend und unmittelbar unter ihm, die Ordnung des Geschäftsganges bei dem Einkommen der Vorstellungen und Berichte, wegen des Vortrags, der Ausfertigung und des Abgangs der Verfügungen handhaben sollte. Man veranlaßte eine allgemeine Verpflichtung der Beamten für das Interesse der Verbündeten. Nur kurze Zeit konnte der Freiherr von Stein der Einrichtung einer provisorischen Verwaltung für das Königreich Sachsen widmen. Denn nachdem er seit dem 21. October 1813. seine Geschäftsführung kaum angefangen hatte, rief ihn der schnelle Siegeslauf der verbündeten Heere, welche das

Deutsche Land diesseits des Rheins, mit Ausnahme der Festungen, noch vor Ende October vom Feinde gereinigt hatten, zu den Conferenzen in Frankfurth am Main, welche die Maafregeln der Verbündeten in Beziehung auf die Deutschen Länder entscheiden sollten. Er reiste am 9. November 1813. von Leipzig nach Frankfurth am Main ab.

Dennoch, was hat derselbe während seines kurzen Aufenthalts in Leipzig nicht eingerichtet, oder in Bewegung gebracht! Bei seinem Abgang war das General-Gouvernement eingeführt und in voller Thätigkeit. Das stehende Militär ward von dem Generallieutenant von Thielemann zu schleunigem Gebrauch in einer Stärke von 15000 Mann reorganisiert; die Bildung einer Landwehr, welche für den thätigen Dienst gleich 20000 Mann liefern und andere 20000 für eine Reserve vorbereiten sollte, geschah nach einem Edikte, welches bereits durch den Druck bekannt gemacht worden, unter Leitung des Generalmajors von Bieth. Für die außerordentlichen Bedürfnisse, welche die Entwicklung der Streitkräfte zur Theilnahme an dem gemeinschaftlichen Kampfe verursachte, ward eine Einkommensteuer berathen und sowohl die Verordnung, wornach sie erhoben, als die Commission, wodurch dieselbe ausgeführt werden sollte, beschlossen und aufgestellt. Alle Behörden, welche

der Krieg zersprengt und aufgelöst hatte, waren wieder zu ihrer vorigen Thätigkeit zurückgekehrt. Eine Haupt Sorge der obersten Verwaltungsbehörde, den zahllosen Verwundeten und Kranken der verbündeten Heere in Sachsen Pflege und Rettung zu bringen, hatte mit Hülfe des verewigten Neil, welcher aber bald als ein Opfer seiner Liebe und seines glühenden Eifers gefallen, die wohlthätigsten Wirkungen geäußert.

Alles war eingeleitet und gerichtet. Ruhig konnte der Freiherr von Stein Sachsen der Führung des General-Gouvernements überlassen, nur das allgemeine Band der obersten Leitung und Aufsicht festhaltend an den Anfragen und Entscheidungen, welche über bedenkliche Punkte ergingen, an der Einsicht der Leipziger Zeitung, welche als Regierungsblatt, ehe späterhin das sogenannte besondere Gouvernementsblatt gestiftet worden, alle Verordnungen des General-Gouvernements bekannt machen sollte, an dem monatlichen Generalberichte, dessen Erstattung über die ganze Lage der Verwaltung die Instruction des General-Gouvernements vorschrieb.

Die wichtigsten Verhandlungen fanden in Frankfurth am Main Statt. Wenn diese in Beziehung auf Deutschland nicht den Erfolg gehabt haben, welchen Männer, die aus der großen Be-

wegung der Völker und aus den durch Gott verliehenen Siegen ihr durch äußere Gewalt und innern Verrath zerrissenes und zerförtes Vaterland gern in einer würdigen Gestalt wieder hervorgehen und die von einander gelbseten Glieder in der Sehnsucht, welche sie durchdrungen, zu einer kräftigen Gemeinschaft wieder zusammen wachsen gesehen hätten, zuversichtlich erwarteten, ohne träumerische Forderungen oder jakobinische Umkehrungssucht, nur auf Festigkeit der Grundsätze bauend, welche frühere Proclamationen verkündigt, und auf eine Gerechtigkeit, deren Uebung Gott durch den Sieg gegeben, und die ohne Verletzung heiliger Interessen des Deutschen Volks mit Gnade nicht verwechselt werden konnte, so halten wir dafür, daß die Täuschung über diese gerechten Erwartungen dem Haupt der obersten Verwaltungsbehörde nicht zur Last gelegt werden kann.

Die Ansicht jener Männer hatte, soviel wir vernommen, viele Stimmen in den Frankfurter Conferenzen. Es blieb nicht unbemerkt, daß es weise sey, mit dem Rechte und der Gewalt, welche der Sieg gewährt, wenigstens zu allen Deutschen Staaten: sich in ein Verhältniß zu setzen, wobei man die Einschränkungen der Territorialgewalt, welche die Erbauung einer Deutschen Verfassung nach beendigtem Kriege anriethe, nicht als Auf-

opferungen von den Deutschen Fürsten zu unterhandeln, sondern die Rechte, welche man ihnen ferner einräumen wollte, als Vergünstigungen zu überlassen brauchte. Ein solches Verhältniß wäre ausführbar gewesen, auf einem härtern Wege, daß man die Fürsten vorläufig suspendirt und ihre Länder unter die unmittelbare Verwaltung der verbündeten Mächte gestellt hätte, auf einem mildern Wege, besonders einzuschlagen bei denjenigen, welche nur im Zwang der Verhältnisse und wider Willen dem Rheinbunde und dem Französischen Systeme sich angeschlossen haben, daß man die Fürsten, oder ihre Deutschgesinnten Kron- und Erbprinzen im Namen der verbündeten Mächte, unter Leitung des obersten Verwaltungs-Departements, fort regieren lassen. Die Ausführung dieser Maaßregel war sehr leicht, weil der Theil ihrer Unterthanen, welchen Deutsche Fürsten von dem Französischen Usurpator neu sich haben zutheilen lassen, nicht ihnen, sondern den alten Herrschern mit Treue ergeben ist, und die übrige Masse der angestammten Unterthanen in vielen Staaten durch die despotische Willkühr, Französische Neuerungssucht und Druck der Abgaben von der Anhänglichkeit zu ihren Herrschern, worin sie nur Diener und Nachahmer des fremden Tyrannen erkannten, mehr und mehr zurückgewichen ist. Wie leicht und sicher wären nun die Unterhandlungen des Wiener Congresses! Einen an-

dem höchst wichtigen Vortheil hätte man dadurch erreicht. Das Deutsche Volk, welches in sich feindlich zerfallen war und schon oft gegen seine eigenen Eingeweide gewüthet hatte, bedurfte zu seiner wahrhaften Erhebung in gemeinsamer Volksthümllichkeit und zu einer durchdringenden Kräftigung in allen den Ideen, als deren Verkündiger die verbündeten Mächte den Kampf gegen Frankreich unternommen hatten, daß alle seine Völkerschaften in dem Haffe, welcher sie gegen die fremden Unterdrücker erfüllte, und in der gemeinsamen Liebe zu einander, welche gemeinschaftliches Unglück geweilt hatte, erweckt, bewaffnet und geführt würden zu großer gemeinschaftlicher That, die die Herzen und Sinnen in hoher Begeisterung aufrege, verschlinge und verschmelze und ein Stamm großer bindender Erinnerungen eines geschichtlichen Gemeinlebens werde. Diese gemeinsame Erweckung, Bewaffnung und Führung war aber keinesweges, wie auch die spätere Erfahrung schmerzlich bestätigt hat, trotz äußerer Trennung von Frankreich, von Deutschen Regierungen zu erwarten, welche im Geiste und der Gewohnheit welscher Grundfähe gebildet, oft ihre Meister übertroffen hatten, deren Befehle und Maafregeln von oft getäuschten Unterthanen mit Mißtrauen aufgenommen wurden, denen es selbst, aus Liebe oder Furcht die Rückkehr des abgetriebenen Protector's erwartend, ein Ernst

seyn konnte, die Absichten der hohen verbündeten Mächte über die Unabhängigkeit des Deutschen Volks befördern zu wollen.

Die angedeutete Stellung der hohen verbündeten Mächte zu den Deutschen Fürsten kam aber, wie wir aus den Zusammenhang erklären, aus folgenden Gründen nicht zu Stande. Man hatte sich mit Oesterreich, wie schon oben bemerkt, über die Frage, was aus Deutschland bei einem glücklichen Erfolge zu machen sey, noch nicht vereinigt, weil man schwerlich die muthige Hoffnung nährte, daß die verbündeten Waffen so schnell bis zum Rhein vordringen würden, vielleicht auch weil die Lösung der Frage, welche die Wiederherstellung des Gleichgewichts anstatt der Welthererschaft und die Vereinigung so vieler politischen Interessen ganz nahe anging, in der Kürze der Waffenstillstandszeit zu schwierig war. Bei der Zusammenkunft in Frankfurt war man dieser Lösung noch nicht näher gerückt. Von der einen Seite waren hier die Stimmen viel zu getheilt und das Gewirr des Hauptquartiers zu zerstreuet, von der andern Seite auch die Aufmerksamkeit theils auf die vom Feinde gemachten Friedensanträge, theils auf eine thätige Fortsetzung des Krieges zu abgewendet, als daß Ideen und Entschlüsse, welche nur in einem beruhigten Gemüthe und unter inniger und zusammen-

stimmender Wechselwirkung sich erzeugen und wachsen, hätten reifen können. Unter diesen Umständen mußte der vorgesehene Zustand der Deutschen Länder, aus Mangel an klarer vereinigten Ansicht und einer bestimmten Richtung des Willens, meist unverändert bleiben. Was aus der Nothwendigkeit der Umstände sich ergab, das mochte den hohen verbündeten Mächten auch zum Theil als freiwillige Guttheißung annehmlich dünken. Schon vor der Schlacht bei Leipzig hatte Oesterreich mit Bayern, dessen Truppen zum Theil nach Erneuerung der Feindseligkeiten in Sachsen gegen die gute Sache sich wacker fortschlügen, indeß ein anderer Theil an der Oesterreich-Bayerischen Grenze in müßiger Beobachtung stille stand, einen Vertrag abgeschlossen, wonach Bayern für die Garantie seines ganzen Gebiets dem Bunde gegen Frankreich beitrug. Auf Deutschland und ein Verhältniß von Bayern zu demselben war in dem Vertrage nicht Rücksicht genommen; vielmehr schien Bayern sowohl in der Unterhandlung als im Inhalte des Vertrages selbst als ein freier Europäischer, nicht als ein in Deutschland begriffener Staat. Der Vertrag mit Bayern, obgleich von Oesterreich allein unterhandelt und abgeschlossen, ward bald ein gemeinschaftlicher aller Verbündeten. Denn wenn auch diese, aus einer andern Ansicht der Politik, ihren Beitritt versagen oder auch Bedingungen zur Vorbereitung und Er-

leichterung einer künftigen Verfassung in Deutschland hätten machen wollen, so wäre ein gezwungenes und verlegenes Verhältniß zu Oesterreich, welches auf die Innigkeit des Bundes mit diesem zur Mitentscheidung über das Schicksal von Deutschland vorzüglich berufenen Staate nachtheilig zurückwirken müssen, unvermeidlich gewesen. An Bayern war ein Beispiel für alle Deutschen Staaten aufgestellt, welchem auch Würtemberg bald folgte und in einem Frieden, den Oesterreich allein unterhandelt und abgeschlossen und darauf auch die übrigen Verbündeten für sich angenommen hatten, gleiche Bedingungen gewann. Wohl nur das Zusammentreffen aller verbündeten Monarchen und aller Minister in Frankfurth hinderte, daß nicht Verträge, wie man sie kurz vorher einseitig und ohne gemeinschaftliche Berathung mit Bayern und Würtemberg unterzeichnet hatte, mit noch mehreren andern Deutschen Staaten übereilt worden sind. Das Beispiel großmüthiger Verzeihung war aber einmal gegeben. Einige Fürsten, gut und Deutscher Sinnesart, konnten ihre bisherige Gesinnenschaft mit Frankreich aus dem Fortreißen unüberwindlichen Zwangs entschuldigen; zur Beschwichtigung wegen eines über das Maaß des Zwanges zu Frankreich hingeneigten Interesse machten andere das Band der Verwandtschaft mit den Häusern der hohen verbündeten Mächte geltend.

Man vereinigte sich bald über eine, mit wenigen Ausnahmen, allgemeine Vergebung der Sünden; den Deutschen Fürsten ward für die Uebernahme einer bestimmten Mitwirkung zum Kriege gegen Frankreich ihre Erhaltung zugesichert; und die Staatsmänner, welchen das gemeinsame Deutsche Volk am Herzen lag, mußten sich begnügen, mehr für die allgemeine Idee als für ein in klarer Bestimmung vorläufig übereingekommenes Bild einer künftigen Deutschen Verfassung die Clausel zu gewinnen;

daß sich die Deutschen Staaten alle die Modificationen gefallen lassen müßten, welche die künftige Verfassung von Deutschland nöthig machen würde.

Die ausgenommenen Fürsten, welche keine Vergabung der Sünden erhielten, sind:

1) der König von Sachsen. Viele Gemüther finden nunmehr, nachdem andere Fürsten erhalten worden sind, eine Härte darin, daß man den König von Sachsen nicht auch dieselbe Gunst theilen läßt. Un sich aber ist es schon wunderbarlich, wo nur Großmuth die Gewährung geben kann, die Verfassung Härte zu nennen. Aber nicht launenhaft und inkonsequent, sondern aus triftigen Gründen, hielt die Großmuth sich zurück bei dem Kö-

nigreiche Sachsen. Kein Deutscher Staat konnte bei der ersten Eröffnung des Feldzugs im Jahre 1813. nach seinem Umfange, seiner Lage, seinen militärischen Schutz und Hülfsmitteln ein so entscheidendes Gewicht den gegen Frankreich verbündeten Kräften beifügen und umgekehrt durch sein Beharren im Bunde des Verderbnisses die Macht des letztern so verstärken und Glieder, die schon den Abfall drohten, oder nur ein Beispiel desselben erwarteten, so zurückhalten, als Sachsen. In diesem Verhältnisse hat die Sächsische Regierung den Verbündeten zum Verderben dienen wollen. Es ist schwer zu sagen, wie viel Opfer weniger gefallen und um wieviel der Sieg leichter gewesen wäre, wenn Sachsen die wiederholte, dringende Aufforderung der Verbündeten zum Beitritt erfüllt hätte. Aber wenn auch die göttliche Vorsehung dasjenige, was zum Verderben beschlossen war, zum Heil gewendet hat, so ist doch über allen Zweifel klar, daß nicht das Sächsische Volk, wohl aber die Sächsische Regierung alles gethan hat, in der entscheidendsten Lage die vielbefassende Summe ihrer Kräfte zum Untergang der Verbündeten hinzugeben.

2) Der König von Westphalen. Er war verständig genug, bei den verbündeten Mächten

für sich nichts zu erbitten, sondern die Erhaltung des Landes, welches er von dem Glück eines Räubers erworben hatte, einzig von dessen Fortdauer abhängig zu machen.

- 3) Der Großherzog von Frankfurth. Schon vor der Ankunft der Verbündeten hatte er Land und Leute im Stich gelassen und war mit seinem bösen Gewissen geflohen. Zu seiner völligen Verdammniß hätte ihm nur noch die Unverschämtheit gefehlt, auch noch Vergeltung seiner schweren Sünden gegen Deutsches Reich und Volksthum zu ersuchen.
- 4) Der Großherzog von Berg. Die Französische Regierung Napoleons, welche das Land für den unmündigen Großherzog verwaltet, hatte sich bei Annäherung der verbündeten Truppen zu ihrem Herrn und Meister, mit welchem sie nur stehen oder untergehen konnte, zurückgezogen. Sie rechnete so wenig darauf, daß etwas anderes, als räuberische Gewalt sie wieder einsetzen könne, daß sie selbst die Almosenseckel der Gemeinden mit weggenommen hat.
- 5) Der Fürst von Isenburg. Er glaubte, es möchte ihm nun zur Schande gereichen, daß er es früher für eine doppelt Ehre gehalten, im Jahre 1806, als Fürst des Rheinbundes und auch als Französischer Brigadegeneral

Preussische Soldaten zu einer Französischen Räuberhorde zu verführen. Darum war er still und ruhig, als er fürchtete, es möchte in Frankfurth ein Gericht gehalten werden über die Verdammten. Späterhin wollte er die Gnade, welche er über so viele sich verbreiten sahe, auch für sich gewinnen, aber vergeblich.

- 6) Der Fürst von der Leyen. Durch ein Glied der Familie, welches sich Französisches Bürgerrecht und Adel mit der Schande des angestammten, altväterlichen, Deutschen erkaufte hat, war dem kleinen Gutsherrn bei Stiftung des Rheinbundes die Würde eines Fürsten dieses Bundes zu Theil geworden. Auch er trug Bedenken, die Souverainität für seine Pachtländereien bei der Gnade der hohen verbündeten Mächte zu unterhandeln.

Die Verwaltung der Staaten aller bisher genannten Fürsten ward dem Central-Departement übergeben. Ueber Sachsen blieb das eingerichtete General-Gouvernement. Nach dessen Muster wurden auch General-Gouverneurs für das Großherzogthum Frankfurth, mit welchem man das Fürstenthum Isenburg in Verbindung setzte, und für das Großherzogthum Berg bestellt. Die Wahl des ersten fiel auf den Oesterreichischen General-

Lieutenant, Prinz Philipp von Hessen-Homburg, welchem späterhin, als er das Commando eines Armeekorps übernahm, der Oesterreichische General von der Infanterie, Fürst von Reuß-Greiz folgte; die Wahl des Letztern auf den Preussischen General Major, Fürsten von Solms Lich, welchem zuerst der Russische Etatsrath Bruner, als provisorischer General-Gouverneur, die Geschäftsführung vorbereitete. Den General-Gouverneur von Frankfurth unterstützte der bald nach Oesterreichischer Geschäftsform ad latus eingetretene Baron von Hügel. Das Königreich Westphalen und das Großherzogthum Berg kehrten meist unter ihre alten Herrscher zurück, aus deren Raub sie zusammengekehrt waren, an den König von Preußen, die Churfürsten von Hannover und Hessen, die Herzöge von Oldenburg und Braunschweig; dagegen trat über diejenigen Gebiete, welche durch den Reichs-Deputations-Schluß vom Jahre 1803. dem Hause Oranien für die verlorne Statthalterwürde von Holland zugefallen waren, indem dieses Haus neben seinem wiedererworbenen Verhältnisse in Holland nicht zugleich die Entschädigung fortbesitzen konnte, desgleichen über alle eingeschlossenen Länder, welche erst die Rheinbundsacte mediatisirt hatte, die Verwaltung des Central-Departements ein. Nach gleichem Unterschied fielen diejenigen Territorien der Verwaltung dieser Behörde oder ih-

rem alten Herrscher zu, welche die Französische Usurpation in den drei Deutschen Departements an der Ems, Weser und Elbe eingeschlungen hatte. Was davon die oberste Verwaltungsbehörde übernommen, das übergab sie theils dem General-Gouvernement Berg, theils, sofern es umschlossene Gebiete waren, dem Civil-Gouverneur für das Preussische Westphalen, Baron von Winck, jedoch nur für Rechnung aller verbündeten Mächte; Isenburg wurde, wie schon bemerkt, dem General-Gouvernement Frankfurth verbunden, der Inbegriff der zerstreuten Lepenschen Besitzungen einem besondern Verwalter anvertraut.

Wegen Ungewißheit der Dauer der provisorischen Verwaltung und des künftigen Schicksals der darunter begriffenen Länder konnte sich die oberste Verwaltungsbehörde nicht herausnehmen, Veränderungen in der Verfassung vorzunehmen, wodurch positive Einrichtungen, welche nur die künftige bleibende Staatsgewalt anmessen und mit Fug bestimmen kann, nöthig geworden wären. Ihr Hauptaugenmerk ging dahin, die Hülfsmittel eines jeden Landes zureichend, verhältnißmäßig und schnell zur Theilnahme an dem Kampfe gegen Frankreich zu entwickeln, das Einkommen treu und gewissenhaft verwalten zu lassen, besonders aber im Gegensatz gegen das bisherige Verderbniß und im

tiefen Gefühl der großen Andeutungen der Zeit, den Geist des Volks für das Deutsche Vaterland, dessen Ehre, Sitten und angestammte Verfassung zu erheben und zu beleben. Im Großherzogthum Frankfurth wurden die Minister und Staatsräthe zahlreich genug, um einen Staat von 10 Millionen Menschen zu regieren, mit Ausnahme von Albini und einigen andern Staatsräthen eine aus Judenthum und Franzthum aufgerichtete Pyramide, an deren Spitze der Stern Benzel = Sternau glänzte, von dem Fluche über ihre Raubgier und über ihre Feilheit zu jeder Bestechung beladen, wohl mit unverdienter Schonung aus Deutscher Gutmüthigkeit mit einer Pension entfernt. Man hob das verhaßte Enregistrement auf, das wohl mit dem Rechnungswesen räuberischer Finanzen, aber nicht mit der Gerechtigkeitspflege zusammenhing. Uehnliche Maaßregeln fanden im Großherzogthum Berg Statt. Wo man von Deutschen, und bei ihren Mitbürgern geachteten Männern Kenntniß erhielt, war man bemüht, dieselben in den Dienst des Gemeinwesens zu bringen. Der Rede und Schrift, welche sich über erlittenes Unrecht beklagen, vaterländische Gesinnungen verbreiten, wichtige Ideen für Volk und Regierung in lauterer Absicht erwecken wollte, wurde der bisherige Zwang weggenommen.

Das

Das Haus Laris erhielt wieder die provisorische Verwaltung des Postwesens.

Man kann nicht erwarten, daß alle Wirkungen, welche sich in den einzelnen Handlungen des General-Gouvernements und der von ihm abhängenden Behörden äußerten, durchaus das unverfälschte Gepräge von der großartigen Ansicht, und der Deutschen und reinen Gesinnung, womit das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde das Ganze beleben wollen, ausgedrückt haben. Diese Belebung nach allen Organen findet die Seele großer Staatsmänner selbst in einer bleibenden und geregelten Verwaltung, wo Grundsätze nicht neu und im Gegensatz der vorhergegangenen, sondern nur in deren Fortsetzung oder in sanften Uebergängen angewandt werden sollen, so oft und mannigfaltig gehindert. Auf welche Schwierigkeiten muß aber erst eine provisorische Verwaltung stoßen, die in durchgreifenden Handlungen der künftig bleibenden, welche sie noch nicht kennt, nicht vorbereiten kann, die, indem sie in Deutschem Sinn und Deutscher Redlichkeit zu walten strebt, eine Staatswirthschaft und eine Beamtenhierarchie vorfindet, welche, wie sie vom Gipfel bis zum Grunde in Französischer Umkehrung und Selbstsucht durchgearbeitet und aufgebauet ist, auch vom Gipfel bis zum Grunde eingegriffen werden mußte, um dem vaterländischen

3

Streben Boden und Wachstum zu verschaffen! Nicht unwahrscheinlich haben auch manche untergeordnete Behörden des Central-Departements, in willkürlicher oder veranlaßter Beschränkung, dem einzelnen Staate unter den hohen Verbündeten, aus dessen Mitte sie berufen worden sind, dienen zu müssen geglaubt, indem sie mehr den Character und die Eigenthümlichkeit seiner Verwaltung übertragen als die Grundsätze ausführen würden, wozu sie das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde, als vereinigttem Geiste und Willen aller hohen verbündeten Mächte in Beziehung auf die gemeinschaftlich verwalteten Länder, angewiesen hatte. Es ist wohl nicht zu zweifeln, daß die Centralbehörde dies Verhältniß gekannt und die Bewegung um einen doppelten Punkt, direkt oder indirekt, zu hindern gesucht hat. Der Natur der Sache nach konnten aber ihre Bemühungen unmöglich zureichen.

Nächst der unmittelbaren Verwaltung Deutscher Länder, aus welchen das Vordringen der verbündeten Truppen bis zum Rhein und die Conferenzen in Frankfurth am Main die Fürsten entfernt hatten, fiel dem obersten Verwaltungs-Departement auch die Obsorge des Interesse der hohen verbündeten Mächte zu, daß die übernommenen Verbindlichkeiten der andern Fürsten, welchen Erhaltung

und Beitritt zur gemeinschaftlichen Sache eingeräumt worden, genau erfüllt würden. Jene Verbindlichkeiten bezogen sich

- 1) auf Naturallieferungen und Leistungen an die verbündeten Heere,
- 2) auf den Kriegsbeitrag eines jährlichen Bruttoeinkommens, welcher unter die hohen Verbündeten nach dem in der Convention vom 21. October 1813. (siehe Beilage A. Art. 14.) übereingekommenen Verhältnisse, getheilt und zur Abrechnung oder Bezahlung auf die an die Truppen jedes verbündeten Staats geleisteten Lieferungen, verwendet werden sollte,
- 3) auf die Entwicklung aller Streitkräfte durch den Aufruf von Freiwilligen, durch Aufstellung eines Contingents an stehenden Truppen und an Landwehr, durch Bildung eines Landsturms.

Die Conferenzen hatten hierüber in den Beilagen B. C. und D. abgedruckten Grundsätze, welche übereinstimmend in alle Beitrittsverträge mit Deutschen Fürsten aufgenommen wurden, angeordnet.

Die Bestimmung und Ausschreibung der Naturallieferungen ging zunächst die Intendanten oder Kriegskommissärs der Armee an, für welche das Bedürfniß entstanden war. Um störende Verhü-

rungen der Armeen untereinander zu vermeiden, theilte man die Länder am Rhein in gewisse Bezirke ab, woraus eine jede Armee ihre Verpflegung ausschließlich ziehen sollte. Nur wenn ein oder das andere in dem Bezirk begriffene Land zu liefern sich weigerte, wozu es vertragsmäßig verbunden war, oder wenn von Kriegsbeamten und Militärpersonen vertragswidrige Zumuthungen an die Länder geschahen, trat das Central-Departement, zündthigend oder abwehrend, dazwischen. Man wird weder dieses Departement noch die Generalintendantur anklagen, daß die Ordnung, welche sie festgesetzt hatten, in der Erfahrung nicht überall erreicht worden ist. Vieles lag an der Unvollkommenheit der Disciplin einer jeden vom Siege fortgerissenen Armee, wenn sie nicht eine Heerschaar von Engeln ist, mehr noch in der Zusammensetzung eines jeden der verbündeten Heere aus Truppen ganz verschiedenartiger Nation und Kriegsverfassung. Den letztern Uebelstand bereitete man schon in Frankfurth vor, durch die bald darauf gestiftete vereinigte Generalintendantur aller verbündeten Heere zu heben. Diese vereinigte Intendantur konnte aber, ohne ihre Schuld, nie leisten, was man sich von ihr versprochen, da der spätere Gang des Krieges die verschiedenen Armeen in weiten Operationen auseinandergezogen, die Communication zwischen ihnen abgeschnitten und eine Ueberein-

stimmung und Ordnung in der Verpflegung, die nach Momenten dringt und sich nicht aufschieben läßt, unmöglich gemacht hat.

Ueber die Bestimmung des Bruttoeinkommens mußten besondere Verhandlungen mit jedem einzelnen Staat eintreten. Die ganze Bewegung der hierauf sich beziehenden Geschäfte, und aller Arbeiten, welche nach der Beilage C. von einer besondern Committé verrichtet werden sollten, übernahm unter der obersten Leitung des Central-Departements der ehemalige Kaiserliche Reichshofrath, Graf von Solms-Laubach. Der Abschluß mit den einzelnen Deutschen Staaten, welchen der Eigennuß höchst zu verwickeln und zu verzögern schien, kam durch die gründliche Kenntniß, welche der genannte Bevollmächtigte unvollständigen Declarationen über die Verhältnisse und Hülfquellen der Länder entgegen setzte, durch das Vertrauen, welches seine Redlichkeit erweckte, daß er nur das Angemessene gewährt haben, nicht das Unverhältnismäßige abdingen wolle, durch seine Thätigkeit, geschäftsgewandten Ton und ernste Haltung schnell zu Stande. Der Betrag der Hauptobligation, welche von den Deutschen Fürsten über ein einjähriges Bruttoeinkommen ihrer Länder gezeichnet worden ist, beläuft sich auf siebenzehn Millionen Rheinische Gulden.

Vermuthlich war es die von dem Grafen zu Solms-Laubach bei diesem Geschäfte bewiesene Tüchtigkeit und der redliche Deutsche Sinn, welche das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde späterhin auch zu andern Aufträgen von entschiedenem Vertrauen, in Anspruch genommen hat. Es ist gut, daß Deutschland nach allen Seiten seine wackeren Männer kennen lerne, damit, wenn der Wiener Congreß, wie alle Freunde des Vaterlandes wünschen, eine Deutsche Verfassung zu Stande bringt, die Ausführung an der Unbekanntschaft von Männern, die als würdige Werkzeuge zu gebrauchen sind, nicht scheitern möge.

Der wichtigste Gegenstand, womit die Deutschen Länder zu dem Kriege gegen Frankreich mitwirken sollten, war die Entwicklung ihrer Streitkräfte. In einem untern 24. November 1813. abgehaltenen Conferenzprotocoll, welches die Beilage E. enthält, war hierüber das Nähere festgesetzt worden; die darin geschehene Bestimmung der Deutschen Armeecorps wurde aber nachher in der Art, als die Beilage F. angiebt, abgeändert. Die Ausführung der in dem Conferenzprotocoll vom 24. November verabredeten Anordnungen erhielt die oberste Verwaltungsbehörde.

Die hiebei vorkommenden Geschäfte waren von solchem Umfange und so dringend, daß unter Bei-

stimmung der hohen verbündeten Mächte das Haupt der obersten Verwaltungsbehörde einem eignen Bevollmächtigten, welcher von einem bestimmten Orte aus, verweilend und stetig, wirken könne, die besondere Leitung, jedoch in inniger Verbindung und Zusammenhang mit ihm, übertragen zu müssen glaubte. Der Auftrag geschah dem Königlich Preussischen Obristlieutenant Rühle von Liensfern unter dem Namen eines Generalcommissärs für die Deutsche Landesbewaffnung. Sein Beruf war, aufmerksam darauf zu sehen, daß die Entwicklung der Streitkräfte in einem jeden Deutschen Staat, in der bedungenen Zahl, Art und Zeit, bestimmt geschehe, wo er Trägheit, bösen Willen oder verkehrte Richtung wahrnahm, anzuregen, zu erinnern und aufzuklären, und die angemessene Zusammensetzung der bestimmten Armeecorps aus den zusammenstoßenden Contingenten zu bewirken. Hiebei handelte er theils nach einer allgemeinen Instruction des Hauptes der obersten Verwaltungsbehörde, theils nach dessen besondern Anweisungen, welche er in wichtigern Fällen einholte. Seine Kanzlei hatte er in Frankfurth am Main. Soviel Thätigkeit der Generalbevollmächtigte auch bewies, und soviel Geist und Talent er auch entwickelte, die zum Theil neu gebornen, mehr noch im Gebiet der Wissenschaft wurzelnden Ideen über Freiwillige, Landwehr und Landsturm auf den

Grund des Lebens zu verpflanzen, so entsprachen doch die hervorgebrachten Wirkungen seinem Kraftaufwand keinesweges. Die Ideen von Volksbewaffnung, welche mit den Heeren der hohen verbündeten Mächte zu den Staaten des Rheinbundes gekommen waren, setzten eine innige Liebe der Unterthanen zu der Regierung, für welche zunächst die Anstrengungen gefordert wurden, und im Vertrauen der Regierung, daß die in die Hände gegebenen Waffen im Sinn dieser Liebe gebraucht werden würden, voraus. Aber in den Staaten des Rheinbundes hatten die Unterthanen eben so wenig jene Liebe, als die meisten Regierungen dieses Vertrauens. Die Letztern waren im Gegentheil von einem Mißtrauen über die Gebühr erfüllt, und ohne zu bedenken, daß der Geist ihrer Völker, wie wenig auch an sich den Herrschern zugewandt, dennoch in dem Bunde mit den großen Staaten und deren Völkern gehalten, gerichtet, und nur auf den gemeinschaftlichen Feind hingekehrt werden müsse, glaubten sie in thörichter Furcht, um ihrer eigenen Sicherheit willen, die von den hohen Verbündeten gebotenen Anstrengungen eher hindern, als die freiwilligen Regungen ihrer Unterthanen für die allgemeine Bewaffnung nähren zu müssen. Zu welcher Veränderung der Grundsätze hätten sie sich bequemen müssen, sie, die nicht lange vorher, um ohne alles Hinderniß dem welschen Sklavenmeister dienen

zu können, durch Unterdrückung der von Vorfahren überkommenen ständischen Verfassung jede Aeußerung des Volkswillens und der öffentlichen Meinung niedergeschlagen hatten! Zu der Furcht nach innen gesellte sich noch die Angst vor den äußern Schrecken Napoleons, der Gewaltige möchte wiederkommen und auch jede scheinbare und gezwungene Untreue furchtbar rächen. Da schien es angemessen, zu zögern und zu lauern, ob seine Macht nicht wiederaufstehen und der Sieg sich wieder zu ihm wenden würde.

Diese Hindernisse, welche der Generalbevollmächtigte für Deutsche Landesbewaffnung zu überwinden hatte, vermehrte noch der Umstand, daß alle ehemaligen Preussischen, Hannöversischen und Herzoglich Braunschweigischen Lande, desgleichen das Großherzogthum Würzburg durch ausdrückliche Ausnahme in der Convention vom 21. October 1813., und die Staaten der Könige von Bayern und Württemberg durch Unterlassung einer besondern Bestimmung in den mit ihnen abgeschlossenen Verträgen allem Verhältnisse zu der von den hohen verbündeten Mächten errichteten Centralverwaltung entzogen waren. Nur in Beziehung auf die ehemals Preussischen, unter ihre vorige Regierung zurückgekehrten Länder und auf die Staaten des Königs von Bayern wurde der Nachtheil

dadurch wieder aufgehoben, daß dort von den Regierungen ganz gleiche Einrichtungen, als die Centralbehörde in den Deutschen Ländern ausführen ließ, getroffen wurden, besonders auch in dem anstoßenden Preussischen Gebiete, daß die Behörden zu jeder übereinstimmenden Anschließung sich willig zeigten; dagegen blieb der Nachtheil in Beziehung auf die übrigen genannten Länder. Dieser bestand aber darin, daß dieselben, indem sie die an die Centralbehörde gemiesenen Länder durchschneiden oder ihnen anliegen, durch abweichende Grundsätze und einseitige Vorkehrungen die Kraft der Ideen, welche eine allgemeine Erscheinung im Leben gegeben hätte, schwächten und eine zusammenstimmende Ausführung, wie sie besonders im Landsturm bei geographisch und militärisch zusammenhängenden Distrikten nöthig gewesen wäre, gänzlich störten. Es kam dazu, daß jene Staaten sogar eine freie Vereinigung mit der Centralbehörde über einen gemeinschaftlichen Plan vermieden, aus Furcht, durch jede Beziehung eine Abhängigkeit von jener Behörde zu erkennen zu geben.

Zu einer äußern Ueberwindung der Schwierigkeiten, welche bei der Landesbewaffnung in den mit der Centralbehörde in Verbindung gestehenden Deutschen Ländern zu bekämpfen waren, hätte es vielleicht gedient, einen gemeinschaftlichen, genau be-

stimmten Plan über die Bildung der Landwehr zu entwerfen und dessen Ausführung allen Regierungen im Namen der hohen verbündeten Mächte aufzugeben. Ein solcher Plan hätte jedoch von den hohen verbündeten Mächten ausdrücklich genehmigt, und seine Ausführung geboten seyn müssen. Vermuthlich hat die Centralbehörde verzweifelt, daß die Genehmigung und das Gebot in der Kürze der Zeit, welche die Aufstellung der Landesbewaffnung übrig ließ, erfolgen könnten, und deshalb mag die Einholung unterblieben seyn. Es ist uns ein Fall bekannt geworden, in dessen Erinnerung wir auch glauben, daß die Centralbehörde sich nicht getäuscht hat.

Die Erfahrungen, welche über Unordnungen und Ausschweifungen der Truppen bei ihrem Vorücken nach der Schlacht bei Leipzig gegen den Rhein gemacht worden sind, und die immer zunehmende Verlängerung der Linie, in welcher von den Armeen aus den rückwärts liegenden Ländern ihre Bedürfnisse und Ersahmannschaften zu ziehen, oder Kranke, Verwundete und Gefangene dahin zu senden waren, hatten das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements noch während seines Aufenthalts in Leipzig auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, daß zur Handhabung einer strengen Armee-Polizei, zu einer zureichenden Verpflegung

ohne Verschwendung, und zu einer verfolgenden Uebersicht aller im Rücken der Armee auf dem Marsch begriffenen Truppen, sowohl zum Besten derselben als der Einwohner in den Ländern, durch welche sie kommen würden, Militärstraßen und Etappen-Einrichtungen angeordnet werden mußten. Die Vorschläge der Central-Verwaltung fanden auch in den Conferenzen zu Frankfurth am Main bald Eingang und nach vielseitig genommenen Abreden, erhielt der Obristleutnant Rühle von Lilienstern den Auftrag, unter Leitung des Freiherrn von Stein die Entwürfe über die Militärstraßenzüge, Etappen-Verpflegung und Armee-Polizei auszuarbeiten. Um sie für alle verbündeten Heere und Staaten verbindlich und ausführbar zu machen, mußten sie von den hohen Mächten genehmigt, und vollzogen werden. Zu diesem Zweck setzte man sie schon in Frankfurth, nachdem sie mit der größten Anstrengung und Aufopferung gearbeitet waren, bei den Ministern, General-Intendanten zc. der vereinigten Hauptquartiere in Umlauf. Die Hauptquartiere gingen von Frankfurth nach Freiburg, nach Basel, Langres, Chaumont und Troyes, es verstrichen Wochen und Monate, die Central-Verwaltung erinnerte mündlich und schriftlich, es erinnerte dringend die steigende Noth in der Verpflegung der Truppen, die zunehmende Unordnung, der dadurch veranlaßte Zustand Fran-

zösischer Bauern, und dennoch kehrten die ausgegangenen Entwürfe, vollzogen und zur Ausführung, an die Central-Verwaltung nicht wieder zurück. Die Schwierigkeiten der Vollziehung waren erst gehoben, nachdem der Krieg beendet und der Rückmarsch der Truppen aus Frankreich geschehen war. Denn nun erst schritt man für einzeln nachziehende, und zurückgebliebene Kranke zur Ausführung. Mittlerweile hatten sich die commandirenden Generale mit einzelnen, nothdürftig auf vorübergehende Zeiten und Orte beschränkten Vorkehrungen begnügen müssen. Diese Geschichte des Etappen- und Armee-Polizeiwesens der verbündeten Heere ist allgemein hier berührt, nicht um Minister und General-Intendanten der hohen verbündeten Mächte anzuklagen, die wohl im Drange mit andern wichtigen Geschäften eben so mühsam einer Berathung und Prüfung so ins Einzelne gehender Dinge sich hingeben als nach der Natur eines so vielköpfigen und vielsinnigen Bundes über soviel gemeinschaftliches Einzelne schwer sich vereinigen konnten. Ihre kurze Erzählung sollte nur in einem großen und lebendigen Beispiele die Verhältnisse andeuten, in deren Bewußtsein, wie wir uns wenigstens vorstellen, die Central-Verwaltung die Vorlegung ihrer Entwürfe über allgemeine Landesbewaffnung, und als allgemein verbindende Regulative vollzogen zu werden, unterlassen hat. Nach

dem Gange, welchen sie einschlug, schien sie es vorzuziehen, lieber ohne Aufenthalt den guten Geist des Deutschen Volks, durch die eben vorausgegangenen großen Ereignisse und durch die begeisterte Erhebung des Preussischen zu allgemeiner Wehrhaftmachung vorbereitet und geneigt, zu benutzen, und ihren Entwürfen mehr durch deren Vorzüge bei Regierungen und im Volke Freunde und Beförderer als durch äußern Zwang unwillige Werkzeuge der Ausführung zu gewinnen. Um sie in dieser Ansicht zu befestigen, mag ihr auch noch vorgeschwebt haben, daß vielleicht nicht alle hohen verbündeten Mächte nach der eigenthümlichen Natur ihrer Staaten, Völker und der etwa für diese angemessenen Regierungsgrundsätze, die Art der Landesbewaffnung, welche die bürgerliche Lage und die sittliche Entwicklung des Deutschen Volks forderte und unbedenklich machte, sofort gut zu heißen und zu beschließen geneigt seyn würden.

Für alle Länder, welche unter unmittelbarer Verwaltung des Central-Departements standen, entwarf der Generalbevollmächtigte die Bestimmungen über die aufzustellende allgemeine Landesbewaffnung; in den Ländern, deren Fürsten beibehalten waren, wurde ihre Anfertigung den Regierungen überlassen. Man hielt nur darauf, daß diese gewisse Ideen, welche für das Ganze wesentlich

waren, nicht übersehen durften. Man verwies sie auf die vom Generalbevollmächtigten gemachten Entwürfe, und auf einen Aufsatz des letztern:

Reflexionen über den in Deutschland neu zu errichtenden Landsturm,

betitelt, um sich daraus über die Grundsätze, welche aus den frühern Erfahrungen und aus der Natur des jetzigen Krieges aufgefaßt und entwickelt zu befolgen wären, gründlich aufzuklären und für die nach der Eigenthümlichkeit eines jeden Deutschen Landes zur angemessenen Ausführung nöthigen Bestimmungen vorzubereiten.

In den Deutschen Staaten traten auch nach dem Beitritt zur Bundessache oft innere Zwistigkeiten zwischen Fürsten und Unterthanen, oder Klagen über Bedrückungen durch willkürliche Gewalt ein. Unter der frühern Reichsverfassung wurden dergleichen Streitigkeiten durch das Reichskammergericht oder den Reichshofrath erledigt, in der Periode des Rheinbundes hätte das Ansehen des Protectors, wenn es sich je für die gerechte Sache entschieden, dem Unterdrückten Hülfe gewähren können. Zu einem schönen Beruf machte es sich nun das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements, das Ansehen, welches ihm sein Ruf und sein Name verschafft und das nicht auf ein bestimmtes Geschäft

beschränkte Vertrauen der edlen Monarchen, in deren Gefolge er war, überhaupt das Unbestimmte seines Verhältnisses zu benutzen, um im Namen dieser Wiederhersteller des Rechts, und der wahren Freiheit unter den Europäischen Völkern das vorzufundene Recht und die Verfassung Deutscher Länder bis zur entscheidenden Anordnung der Deutschen Angelegenheiten zu schützen und zu handhaben. So haben wir unter andern vernommen, daß der Freiherr von Stein den an sich nicht übel gesinnten Fürsten von Waldeck, welcher durch schlechte Rathgeber verleitet, mittelst eines sogenannten Organisations-Patents die ständische Verfassung seines Landes bereits umgeworfen, damit er in der durch den Rheinbund erfundenen Souverainität regieren könne, zur alten Ordnung durch freundlichen Zwischentritt zurückgeführt hat.

Es war nothwendig, daß die Verhältnisse, welche nach der bisherigen Beschreibung das Central-Departement zu den Deutschen Fürsten übernommen hatte, durch thätige Werkzeuge bei jedem Deutschen Hofe betrieben, der Ernst oder die Lauigkeit in Erfüllung der eingegangenen Verbindlichkeiten beobachtet und auf diese Weise die Uebung und der Zweck einer wohlunterrichteten und kräftigen Aufsicht erhalten wurden. Zu dem Ende stellte das Haupt des obersten Verwaltungs-Departements die

die im Artikel 4. der Convention vom 21. October 1813. (Siehe Beilage A.) näher angeordneten Agenten an. Die Stelle eines solchen Agenten bekleideten:

- a) bei den Anhaltischen Herzögen der Königlich Preuß. Kammerherr, Baron von Troschke mit dem Sitze in Dessau.
- b) Bei den Sächsischen Herzögen und den Fürsten von Schwarzburg der Baron von Riedesel auf Eisenbach mit dem Sitze in Arnstadt.
- c) Bei den Fürsten von Reuß das General-Gouvernement von Sachsen.
- d) Bei dem Churfürsten von Hessen, den Fürsten von Waldeck und beiden von der Lippe der Kaiserlich Russische Major von Wöhrer in Cassel.
- e) Bei dem Großherzoge von Baden der Baron von Schenkendorf mit dem Sitze in Carlsruhe.

In Darmstadt und Nassau wurden keine Agenten angestellt, weil deren Geschäft in beiden Staaten durch die Unterbevollmächtigten, Grafen zu Solms-Laubach und Obristlieutenant Rühle von Lilienstern, welche die Central-Bewal-

ung für andere Zwecke in Frankfurth zurückließ, nebenbei leicht nachgenommen werden konnten.

Es ist wohl hier an der Stelle, ehe wir die Central-Verwaltung in die Länder jenseits des Rheins verfolgen, leicht zu berühren und zusammenzustellen, was uns über das Benehmen der Deutschen Staaten in den Verhältnissen zur allgemeinen Bundessache aus zerstreuten gedruckten Verordnungen und glaubhaften öffentlichen Nachrichten bekannt geworden ist.

Die Herzöge von Mecklenburg Schwerin und Strelitz hatten sich gleich an die Reihe der ersten Verbündeten, Rußland und Preußen, die Unentschlossenheit und Taubheit des Königs von Sachsen für Gottes und des Volkes Stimme nicht theilend, frisch angeschlossen. Besonders weichte sich der Herzog von Mecklenburg Strelitz mit aller Aufopferung seines Hauses und seiner Unterthanen der Sache, welche er zu der seinigen gemacht hatte. Ihn rührte die Erhebung des Preussischen Volks, welchem er eine angebetete Königin gegeben hatte, und er hielt gleichen Schritt mit allem, was in Preußen geschah. Zur Erleichterung des Volks in dem Aufwand, welcher für die Landesbewaffnung zu machen war, verkaufte er sein silbernes Tafelgeschirr; sein Sohn Carl führte Preussische Krieger zum Heldenthum; ein Husarenregiment, von ihm aus Frei-

willigen seines Volks gebildet, theilte unter den Vordersten des Preussischen Heeres Tod und Sieg an der Rahbach, bei Wartenburg und Mückern. Die Herzöge von Mecklenburg gaben der Hanseatischen Legion und den unglücklichen Einwohnern, welche Davoust's kalte Grausamkeit aus Hamburg vertrieben hatte, Schutz und Hülfe. Man kann es daher nicht aus einem Mangel an gutem Willen, sondern aus einer Ueberzeugung, durch frühere und fortgesetzte Leistungen freiwillig mehr gethan zu haben, als andere Deutsche Fürsten, und aus einer schonenden Rücksicht für ihre Unterthanen erklären, daß jene Herzöge gezögert haben, nach der Art anderer Deutschen Fürsten in den Frankfurther Conferenzen besondere Verbindlichkeiten durch ausdrückliche Accessionsverträge einzugehen, vielleicht zu ängstlich, da ihnen alles Geleistete zum Vortheil hätte gerechnet werden müssen.

Die Hansestädte hatten bei der ersten Entfernung des Feindes ihre alte Freiheit wieder ausgerufen und für deren Behauptung die zugereichte Hand der hohen Verbündeten mit ganzem Herzen ergriffen. Das Volk offenbarte in allen einen erfreulichen Sinn der Aufopferung und der Vaterlandsliebe, wenn gleich das Hamburgische durch größere Prüfungen, die ihm ein hartes Geschick zuführte, denselben vielfältiger zu beweisen Gele-

genheit gehabt hat. Aber auch in Bremen und Lübeck zeigten die braven Einwohner durch die Bereitwilligkeit, Freundlichkeit und brüderliche Liebe, womit sie die große Zahl unglücklicher Vertriebenen aus Hamburg aufnahmen, daß diese auch in ihrem Sinn und in ihrer Empfindung gekämpft und gelitten hatten. Die Hanseatische Legion bestand aus Einwohnern von Hamburg und Lübeck; sie wurde gekleidet und besoldet von England, da der Rückfall der Stadt Hamburg unter die alte Tyrannei fremde Hülfe nöthig machte; das Officiercorps hatte dem Kaiser Alexander den Eid der Treue geleistet. Unter den Hanseatischen Magisträten handelte der von Bremen besonders mit Weisheit und Thätigkeit. Es ist zu wünschen, daß der Magistrat in Hamburg, welcher nach Davoust Abgang wieder eingetreten, bald von der Versteckung gegen den Geist der Zeit, von seiner Trägheit und von dem unverständigen Verkennen zarter, gleichwohl wichtiger politischen Beziehungen zurückkomme, damit nicht den Einwohnern der Stadt Hamburg die Ehre, welche sie vor dem Deutschen Volke gewonnen haben, durch seine Schuld wieder verkümmert werde.

Das Churfürstenthum Hannover hatte sich aus der Auflösung des Königreichs Westphalen in seiner vorigen Gestalt wieder gebildet, und noch das

ihm von Preußen vorläufig abgetretene Fürstenthum Hildesheim mit sich vereinigt. Zufolge der Convention vom 21. October 1813. war es von allem Einflusse der Centralverwaltung frei. Nach dem trefflichen Geiste des Volks, welches in seinem Umfange wohnt, und nach dem Beispiel des Englischen Staats, von welchem sich seine Regierung Grundsätze und Muster zu borhen gewohnt war, hätte man erwarten sollen, daß kein Deutsches Land mit mehr Eilfertigkeit, Innigkeit und Aufopferung der Bundessache sich anschließen würde, als das Churfürstenthum Hannover. Eine weise Regierung hätte den Augenblick nicht vorbeigehen lassen, wo der unbestimmte für das Recht und das Vaterland aufgeregte Sinn des Volks in einer lebendigen Theilnahme an den Handlungen und Ereignissen, welche die jetzige Zeitgeschichte als eine Epoche in der Weltgeschichte bezeichnen, zu einem vielseitigen und dabei klaren Streben entwickelt und erhoben, und vorübergehende Gefühle durch dauernde Erinnerungen erhalten und befestigt werden konnten. Von einer fruchtbaren Benutzung des Moments hat die Hannöversche Regierung keine Ahnung gezeigt. Keine Regierung leistete weniger für die Bundessache als sie. Langsam bildete sie ein stehendes Militär und eine unvollkommene Landwehr, wozu noch überdem England die Kosten meist hergeben mußte. Außer einigen Bataillons, welche

bei der Armee des Kronprinzen von Schweden noch vor dem Ende des Krieges, wie das ganze Heer, feierten, sahe man Hannöversche Truppen am Rhein erst ankommen, als der Friede geschlossen war und die andern verbündeten Heere heimkehrten. Aus mißverständener Schonung des eigenen Landes mußte die Stadt Bremen auf Veranlassung Hannöverscher Truppenführer, nach dem Frieden mit Frankreich und der Rückkehr ihres Contingents, ohne Rücksicht auf alle Aufopferungen, welche diese Deutsche Stadt während des Krieges gemacht hatte, und ohne alle etwa aus einer Truppenüberfüllung entstandenen Noth, Hannöversche Bataillons bis auf die neueste Zeit in ihren Mauern aufnehmen und verpflegen, indeß dieselben Truppen im Hannöverschen Lande bei einer geringen Anzahl nicht von den Einwohnern Unterhalt verlangen durften. Im Lande führte die Hannöversche Regierung, gleichsam als hätte die Weltgeschichte seitdem still gestanden, alles auf den Zustand des Jahres 1803, wo die Französische Gewalt eingedrungen war, steif und hart zurück. Wohl ist es in England, in diesem großen Leben unendlich kämpfender und im Gleichgewicht gehaltener Kräfte, weise Politik, durch Neuerung an dem Bestehenden nicht zu rühren, sondern jede Bildung und Aenderung der innern Nothwendigkeit zu überlassen, die dort durch die geschlossene Organisation des Ganzen für sich im

Stande ist, das Todte auszustoßen und Störungen von Krankheit zum Gleichgewicht der Gesundheit zurückzuführen. Aber ein so kleines und abhängiges Land, wie Hannover, muß nicht bloß sich ansehen, wie es ist, und sonst gewesen, sondern Deutschland und das Deutsche Volk, wovon es einen Theil ausmacht. So verderblich diesem die Neuerung und Umkehrung gewesen ist, welche das Franzthum über dasselbe gebracht hat, so wenig würde es Heil bringen, wenn das alte Wesen, welches gerade, als die Mutter das neue Verderben geboren hat, wieder hergestellt würde. Der Zustand, welchen die Hannöversche Regierung jetzt fixiren will, gehört der höchsten Krankheit des Deutschen Volks an. Welche Thorheit, die Krankheit für das Leben festhalten zu wollen, das sich eben mühsam dem Tode entwunden hat? Glaubt nicht, Ihr Männer, welche in großer Bekehrtheit das Rechte zu thun meint, daß, da der äußere Bürger und Feind gefallen, welcher Eure Existenz gefährdet hat, alles wohlbehalten und fest seyn würde, wenn Ihr nur jedes, wie es vordem war, wiedergebaut und hergerichtet hättet! Das leht Alte hat der äußere Feind nur in so fern mit schnellem Sturz umwerfen können, als es in sich morsch und todt war; ein anderer Feind, vielleicht innerer, würde nicht ohne empfindliche Verletzung der gesunden Theile das unbedingt von Euch Zurückge-

rusene schnell wieder zerstören. Suchet, wenn Ihr noch unbefangenen Sinnes seyn und Euer Gemüth von aller Selbstsucht, Dünkel und Eitelkeit reinigen könnt, die wahrhaft alten lebendigen Wurzeln des Deutschen Volks und Deutscher Verfassung auf, die Ihr an den frischen Trieben und Schößlingen Deutscher Art, welche die Sonne dieser Zeit aus tiefer Erde erweckt hat, erkennen könnt. Haut die todten Aeste und Zweige aus, damit das junge Leben, ungehindert und lustig, in den freien Himmel, aus alter Wurzel emporkwachsen kann.

Das Herzogthum Braunschweig, durch die neuen politischen Verhältnisse enger mit Hannover verbunden, theilte mit diesem alles Gute und Böse. Wenn seine Regierung der Starrheit der Lehtern die Wandelbarkeit eigen sinniger und launenhafter Willkühr an die Seite setzte, so bemühte sie sich dagegen thätiger für die Bundessache. Denn noch vor dem Ende des Kriegs war der Herzog von Braunschweig mit einer wohl ausgerüsteten Truppschaar den verbündeten Heeren über den Rhein zugeeilt.

Am meisten muß man sich wundern, daß die wieder eingetretene Oldenburgsche Regierung, wenn auch nicht aus brüderlicher Gemeinschaft mit den übrigen Deutschen, doch aus Rache gegen ihre

Unterdrücker geleitet, nicht eine Anstrengung, nicht eine Aufopferung für die Bundessache gemacht hat. Nicht ein Oldenburgscher Soldat ist marschirt. Die Regierung hat keinen Abgeordneten zu den Frankfurter Conferenzen geschickt, keinen Beitrittsvertrag abgeschlossen, nichts versprochen und nichts geleistet. Man muß beinahe glauben, daß, so wie von Hannoveranern erzählt wird, sie rechneten sich die Verdienste zu, welche sich England um die gute Sache erworben, die Oldenburgsche Regierung die Anstrengungen mitgemacht und die Siege miterfochten habe, welche die Rettung der Welt dem Kaiser Alexander verdankt.

Der alte Herzog von Dessau, den schon lange Deutschland unter seinen besten Fürsten achtet, zeichnete sich durch eine pünktliche und redliche Erfüllung aller Verbindlichkeiten aus, welche er bei seinem Beitritte zur Bundessache übernommen hatte. Nie ist eine Beschwerde über ihn gegründet befunden worden. Die andern Unhaltischen Regierungen sollen sich, dem Vernehmen nach, schon mehr haben erinnern lassen.

Die Fürsten von Schwarzburg beiferten sich, den besten Deutschen Regenten es gleich zu thun, eben so auch der Fürst von der Lippe-Bückeburg, und die meisten Herzöge von Sachsen. Die Für-

sten von Neuf thaten was ihre Schuldigkeit war. Die Fürstin Paulline von Lippe-Detmold bewies nach ihrem Beitritt zur allgemeinen Sache, daß ihre verkehrte Neigung zu Buonaparte noch nicht aufgehört habe, daß sie gern seine Lehre und Grundsätze fortzuüben wünsche und nur gegenwärtig zur Bundessache sich halte, weil sie eben durch Gewalt gezwungen sey. Aller Verbindlichkeit suchte sie sich durch Weiberlist und Ränke zu entziehen.

Der Churfürst von Hessen hielt wieder den Einzug in sein Land. Die steife und starre Zopfzeit sollte überall wiederkehren. Es war ihm nicht zu verdenken, daß er alle Spuren der letzten Regierung, welche ihn wider alles Völkerrecht ohne Krieg verdrängt und mit Willkühr alles umgekehrt hatte, zu vertilgen sich bemühte. Diesen Zweck hätte er aber sicherer erreicht, wenn er nicht mit schändlicher Verachtung des Geistes der Zeit, eine Gerechtigkeit des Unverständes und der Rohheit geübt, die in sehr vielen Gemüthern seiner Unterthanen einen Unwillen erregte, welcher bis zur Verzweiflung steigend die schlimme Zeit der vorigen Regierung zurückwünschte. Nur in der Aufstellung eines Contingents an stehendem Militär und an Landwehr that er der Zahl und der Eile nach mehr, wie irgend ein Deutscher Fürst.

Die Darmstädter Regierung war, wohl meist aus Furcht vor einer Rückkehr Napoleons, besonders zögernd und langsam. Es schadete dort den Anstrengungen für die gute Sache, wozu alle Classen der Einwohner mit freudiger Eilfertigkeit sich zudrängten, nicht wenig, daß der Prinz Emil es höher achtete, mit der ihm sonst angebohrnen Tapferkeit den Beifall und die Gnade Napoleons zu gewinnen, als die Freiheit seines Vaterlandes von dessen Unterdrückung zu erkämpfen. Möchten doch die Prinzen von Darmstadt so treu und innig für das Vaterland fühlen, als das edle Geschlecht des ihnen so nahe verwandten Hauses Hessen-Homburg! So viele Söhne zählt der wackere Fürst, das Haupt dieses Hauses! Nie, auch in Zeit der größten Versuchung, hat einer dem welschen Tyrannen gedient. Alle fochten und bluteten unter Oesterreichischen und Preussischen Fahnen für die Deutsche Sache.

Die Herzoglich Nassauische Regierung bewies, seit ihrem Beitritt zur Bundessache, wenigstens viel Klugheit. Bloße Klugheit, welche nicht auch der Wille für das Gute begleitet, kann sich nicht lange halten. Die Folge wird zeigen, ob jene Regierung nur das ihr Zuträgliche, oder das wahrhaft Nützliche und Rechte gewollt hat. Ohne alle Zweideutigkeit hatte das edle Haus von Oranien,

wie dort sein Verhältniß in Holland, so die Herrschaft in den ihm abgestammten Deutschen Besitzungen mit einem Geiste wieder ergriffen, und einen Antheil an der Bundesfache genommen, der klar bewies, daß das lebende Haus von den Erinnerungen seiner großen Ahnherren voll sei.

Von allen Regierungen des ehemaligen Rheinbundes wird die Großherzoglich Badensche wegen der Willkühr, womit sie alles Recht behandelt, wegen ihrer Plüsmacherei und Verschwendung und wegen ihrer Unstetigkeit und Wandelbarkeit in den wichtigsten Einrichtungen am meisten getadelt. Erst noch im Jahre 1813, als es mit dem Protektor des Rheinbundes zu Ende ging, warf sie mit roher Gewalt alle den mediatisirten Ständen in der Rheinbundsacte eingeräumten Rechte um, als wenn die Tyrannei noch in ihrer schönsten Blüthe stände. Die Badenschen Freiwilligen, von denen wegen unmäßiger Kostbarkeit des Anzuges viele berherzte Seelen die Armuth ausschloß, wurden zum pomphaften Gefolge des Großherzogs, als sich derselbe nicht ins militärische, sondern diplomatische Hauptquartier begab, mißbraucht. Das vertrimäßige Contingent an stehendem Militär und auch an Landwehr stellte man zwar, mit herrlicher streitlustiger Mannschaft auf. Aber ihr Führer, Graf von Hochberg, welcher aus Neigung und auch

aus Kenntniß der Hospolitik mehr zu Frankreich als zum Deutschen Vaterlande sich hingezogen fühlte, hielt mit den trefflichen Streitern kaum die schlecht besetzten Elsassischen Festungen eingeschlossen und im Saum. Der Landsturm, durch die Lage des Schwarzwaldes so bedeutend, wurde trotz der Führung, wozu sich der Markgraf Ludwig erbot, in zögernden Vorbereitungen zurückgehalten.

Neben dem strahlenden Verdienst des Kronprinzen von Würtemberg, eines Fürsten von ächter Deutscher Gesinnung und Kraft um die vaterländische Sache, düstert um so graunvoller der finstere Despotismus des Königs, seines Vaters. Noch nie hat man ihn in dieser Gestalt auf Deutscher Erde gesehen, und ihn erleidet eine Völkerschaft, welche noch vor kurzem, so lange noch Kaiser und Reich gegen Willkühr Schutz gab, einer beneideten Verfassung genossen hat, und unter deren Einfluß vor andern brav, geistreich und tüchtig geworden ist. Nur in der Form stehenden Militärs entschloß er sich, an dem Kampfe wider Frankreich seine bereiten Unterthanen Theil nehmen zu lassen; er wollte keine Freiwilligen sondern nur Gehorsame, keine Landwehrmänner zur Vertheidigung des Vaterlandes, sondern nur Soldaten des Herrn und Sultan, als welcher aus freier Gnade den verbündeten Mächten Hülfsvölker zu senden sich vorgesetzt

hatte. Noch in aller Gedächtniß ist der Briefwechsel mit dem Landvoigt von Ellwangen, Baron von Jasmund, welchen der Rheinische Merkur bekannt gemacht hat. Die Landesbewaffnung, welche in einer allergnädigst ergangenen gedruckten Verordnung Landsturm genannt wurde, war in der That eine allgemeine Landesentwaffnung. Denn sie nahm den Unterthanen alle Feuegewehre, und gab ihnen nicht, sondern bewahrte nur Piken, welche erst, wenn der Feind wirklich eindrange, ausgeheilt und gebraucht werden sollten; sie befahl nicht vorbereitende Uebungen und Versammlungen, sondern verbot sie, ehe der Feind da wäre. Man trat in keine Beziehung, auch nur in eine entfernte Mittheilung mit der Central-Verwaltung. Selbst die hohen verbündeten Mächte konnten in ihrer großen Nachsicht oft die Eifersucht der tyrannischen Gewalt, auch für bescheidene Wünsche, kaum überwinden.

Die Bayerische Regierung hatte die größten Anstrengungen gemacht, nicht für Deutschland, sondern für die Erhaltung der Unabhängigkeit von jeder überstehenden, auch Deutschen Reichsautorität, und für eigene Vergrößerung. Nach innen die französische Grundsätze etwas mäßigend, übte sie dieselben desto ungeheurer in allen äußern Verhältnissen durch die Anmaßungen ihrer Trup-

penführer, Beamten und diplomatischen Espione aus, die an Unruhe, gemeiner List, Dünkel und Frechheit mit einander wetteiferten. Denn nach außen hin waren die Abgesandten von den Männern gewählt, welche Freunde des Deutschen Vaterlandes schon so lange an der Spitze der Bayerischen Verwaltung sahen zum größten Uergerniß und zugleich innigem Bedauern, daß die Gutmüthigkeit des Königs, der reine Wille eines edlen Kronprinzen und die trefflichen Anlagen des Bayerischen Volks der undeutschen und verwegenen Richtung einiger Elenden keinen Einhalt thun können.

Die bisher in allgemeinen Umrissen geschehene Zeichnung von dem Benehmen der Deutschen Regierungen hatte nicht entfernt die Absicht, wie besoldete Schriftsteller den redlichsten Vaterlandsfreunden so leicht aufbürden, die Unhänglichkeit der Unterthanen durch eine Herabsetzung ihrer Fürsten zu schwächen. Hievon ist der Verfasser so weit entfernt, daß er die Treue der Unterthanen zu ihren Herrschern durch den unter Französischen Einfluß Statt gefundenen Tausch und Wandel der Völker nicht ohne tiefen Jammer hat können untergraben sehen. Wenn außer der Vollständigkeit der Uebersicht, in deren Zusammenhang jene Erzählung geschehen ist, noch eine besondere Absicht gesucht wird, so mag dem Verfasser nur die eine,

unwillkürlich, vorgeschwebt haben, an der Erfahrung zu zeigen, wie es für die Erhaltung des Deutschen Volkes und alles dessen, was dieses für die Freiheit, die Wissenschaft, Kunst und Religion Herrliches bewahrt, unumgänglich nothwendig sei, daß seine einzelnen Staaten unter einen kräftigen und vaterländischen Bund aus der Verwilderung, in welcher sie besonders während der Periode des Rheinbundes für fremde und für eigene Willkühr sich abgeschieden haben, zurückgerufen und ihre Verirrungen unter die Zucht gemeinsamer Autorität genommen werden. Dann erst, in einer solchen Verbindung, welche nur Deutschen Geist, jedoch in mannichfaltiger Bildung nach der großen Verschiedenheit Deutscher Völkerschaften, in eine freie, thätige und lebendige Berührung bringt und auch nach oben hin von Mächten deutscher Art und Sinn zusammengehalten wird, kann eine gründliche Besserung sich erwarten lassen, da gegenwärtig auch diejenigen Regierungen, welche das Beste wollen, wegen des vielen unter dem Französischen Einflusse entwickelten Bösen, schlechter und verdorbener Beamten und sogar wegen vieler verkehrten Richtungen im Volke, das Gute, welches sie beabsichtigen, bei weitem nicht auszuführen vermögen. Auch die Central-Verwaltung wird außer den Hindernissen, die oben schon berührt sind, trotz der Kraft, welche sie an die Erfüllung der li-

beraten

beraten Plane der hohen Verbündeten gesetzt hat, eine gleiche Erfahrung in den ihr unmittelbar untergebenen Ländern gemacht haben. Denn sonst hätten dort ganz andere Erfolge entstehen müssen, als man in der That gesehen hat.

Von Frankfurth ging die oberste Verwaltungsbehörde mit dem großen Hauptquartiere zuerst nach Freiburg und von hier nach einigem Verweilen nach Basel. Außer den laufenden Geschäften, welche das nunmehr mit den Deutschen Ländern geordnete und eingerichtete Verhältniß herbeiführte, wurde an beiden letzten Orten an der Bildung eines gemeinschaftlichen Lazarethwesens für die verbündeten Truppen gearbeitet. Es kam darüber der Plan zu Stande, welcher in den Beilagen G. und H. abgedruckt ist. Die gemeinschaftliche Lazarethverwaltung hat unendlich viel Gutes gethan, sowohl in Beziehung auf die Kranken und Verwundeten, welche zu verpflegen waren, als auf die einzelnen Territorien und Orte, welche die Ereignisse des Kriegs mit Lazarethten überhäuft hatten. Das Hauptverdienst gebührt hierbei der Leitung des Grafen von Solms-Laubach, welchen der Freiherr von Stein für diesen Zweig der Central-Verwaltung sich untergeordnet hatte. Die reine Liebe zum Guten, welche die Diplomatie aller seiner Unterhandlungen mit den Deutschen Staaten war.

verscheuchte alles Mißtrauen und selbstfüchtige Zurückziehen. Nur bei einigen Staaten, wie Bayern, welche jedes Eintreten in ein gemeinsames Deutsches Verhältniß scheuen, als einen Einbruch in die Würde ihrer Souverainität, konnten diese Bemühungen um ein freiwilliges Anschließen scheitern. Uebrigens fanden sich, um zu befördern, was für einen guten Zweck in reiner Absicht unternommen war, nicht bloß treffliche Aerzte und Beamte für die Lazarethverwaltung, sondern auch freiwillige Vereine wohlthätiger Menschenfreunde, welche ihnen mit Gaben und Diensten entgegen kamen, aller Orten zusammen.

Mit dem Uebergange der verbündeten Heere über den Rhein hatte die Central-Verwaltung neue Aufgaben in der Fortsetzung ihres Geschäfts zu lösen. In weit auseinander liegenden Linien strebten drei verbündete Heere mit der Richtung auf Paris zusammen, indeß ein viertes in das südliche Frankreich abwärts sich senkte, und auch nicht unbedeutende Truppenmassen, die im Rücken bleibenden Festungen theils beobachteten, theils eingeschlossen hielten. Man betrat Länder, welche früherhin von Deutschland abgerissen, bei glücklichen Erfolgen man wieder mit dem Mutterlande zu vereinigen hoffen konnte, dagegen andere altfranzösische und von widerstrebender französischer Volkseigen-

thümlichkeit, deren Abtrennung die Politik der hohen Verbündeten sich nie vorgesezt hatte. Hier war für die oberste Verwaltungsbehörde nicht bloß bei den Beamten, sondern auch bei dem Volke ein den Fremden höchst abgeneigter Wille zu bekämpfen. Die Französische Regierung hatte auch die gemessensten Befehle gegeben, daß bei dem Vorrücken der Verbündeten, soweit der Feind stände, die Staatsmaschine aufgelöst werden, die Beamten sich entfernen und alle Register und Papiere, welche über die Lage und den Zusammenhang der Verwaltung aufklären und zu deren leichtern Fortsehen dienen konnten, fortbringen oder zerstören sollten.

Für die Verschiedenheit dieser Länder und Verhältnisse, nahm die Central-Verwaltung folgende Formen und Grundsätze an, welche mit analoger Anwendung der Convention vom 21. October 1813. von den hohen verbündeten Mächten in Basel, wie die Beilage I. näher angiebt, beschlossen wurden:

- 1) Alle Länder wurden nach der Verschiedenheit der verbündeten Heere und nach der Richtung, als dieselben vorrückten, in Hauptverwaltungsbezirke abgetheilt. Vom Niederrhein her bewegte sich ein nur aus Preußen bestehendes Armeecorps unter dem General von der Infanterie, von Bülow, welchem erst späterhin andre Abtheilungen von der Armee des

Kronprinzen von Schweden langsam sich zugesellten. Bei derjenigen Armee, welche unter dem Feldmarschall von Blücher vom Mittelrhein her operirte, befand sich die größte Anzahl der Russischen Truppen, welche an dem Kriege gegen Frankreich Theil nahmen. Am Oberrhein drangen unter dem Feldmarschall, Fürsten von Schwarzenberg, Oesterreichische Truppen, vereinigt mit Russischen und Preussischen Garden und mit den Deutschen Armeecorps von Bayern und Württemberg, in Frankreich ein. Von der letzten Armee schieden sich bald die meisten Oesterreichischen Truppen ab, und bildeten mit dem sechsten Deutschen Armeecorps, welches unter Führung des Prinzen Philipp von Hessen-Homburg späterhin mit ihnen sich vereinigte, das nach dem südlichen Frankreich vorrückende Heer. Hier, auf Französischen Grund und Boden, wo man nicht auf die begünstigenden Umstände, welche die Erfolge der Waffen in Deutschland befördert hatten, rechnen konnte, kam es besonders darauf an, Civilverwaltung und Heeresführung in die innigste Verbindung zu bringen, damit beide gegen alle Widerstreben äußerer Verhältnisse sich wechselseitig stärkten und stützten. Zur Erreichung dieses Zwecks hielt es das Haupt der Central-Ver-

waltung für angemessen, nach Verschiedenheit der Heere und ihrer Operationslinien auch verschiedene mit denselben zusammenfallende Verwaltungslinien zu bilden und in einer jeden der letztern General-Gouverneurs und die sonst nöthigen Beamten aus Personen oder nach der Empfehlung derjenigen Macht zu wählen, von welcher der Heerführer oder die größte Anzahl von Truppen in den ersten Linien gegen den Feind vordrang. Auf diese Weise entstand eine Oesterreichische, Russische und Preussische Verwaltungslinie.

- 2) Um die Wünsche der Armee wegen Verpflegung &c. in einer Bestimmtheit, wie sie von den General-Gouverneurs am genauesten verstanden und am zweckmäßigsten erfüllt werden konnten, aufzufassen und den General-Gouverneurs mitzutheilen, und von der andern Seite um eine thätige und aufmerksame Theilnahme in den militärischen Hauptquartieren auf Anträge zu erwecken, welche die General-Gouverneurs für Zwecke der Civilverwaltung zu machen hatten, wurden in den General-Gouvernements Armee-Commissärs bestellt, welche die Armee begleiten und jenes wechselseitige Verkehr als lebendige Organe vermitteln sollten. Außerdem war deren Bestimmung

unmittelbar bei dem Vorrücken selbst die ersten Verwaltungsmaaßregeln, z. B. Beschlagnahme des Staatseigenthums, zu ergreifen und neue Distrikte an die General-Gouvernements, von welchen sie abgeordnet waren, anzuknüpfen, bis ein hinreichender Umfang zur Bildung eines neuen General-Gouvernements gewonnen wäre.

- 3) Die meisten Präfekten und Unterpräfekten hatten freiwillig oder auf Befehl der Französischen Regierung die Flucht ergriffen. Statt ihrer wurden Gouvernements-Commissärs angestellt, welche ihr Amt in demselben Umfange ausübten.
- 4) Der Gouvernementsrath, welcher den General-Gouverneur umgab, war meist der in Deutschen General-Gouvernements aufgestellten Form nachgebildet. Er konnte aber nicht aus Eingebornen, sondern nur aus Beamten der Verbündeten bestehen. Man gestellte ihm nur einige Französische Präfektur- oder Departementsräthe bei, welche über die Lage des Landes und seiner Einwohner unterrichten und zugleich in allen Angelegenheiten, wo eine Collision mit dem Interesse der Verbündeten nicht zu denken war, als unmittelbare Werkzeuge des General-Gouvernements dienen

konnten. Ein Mitglied des Gouvernementsraths bearbeitete die Zeitung, welche in jedem Gouvernement zur officiellen Bekanntmachung der Verordnungen und zur Mittheilung nicht nur politischer, sondern auch solcher Nachrichten und Aufsätze bestimmt war, die dem Französischen Volk über die Täuschungen seiner bisherigen Regierung und über alles, was ihm Noth thäte, Aufklärung gaben.

- 5) In Bezug auf Grundsätze der Verwaltung suchte man durch strenge Gerechtigkeit und durch Aufhebung höchst drückender Einrichtungen der bisherigen Regierung die unruhigen und mannichfach aufgeregten Gemüther zu besänftigen. Man hob die Abgabe der vereinigten Rechte (droits réunis) auf, stellte den Verkauf der Communalgüter, soweit dieselben nicht schon veräußert waren, ein; die Tabaks- und Salzregie löste sich von selbst auf. Diese milden Maaßregeln, welche den edelmüthigen Gesinnungen der verbündeten Monarchen so natürlich und vielleicht auch nach Lage der Umstände, von der Politik angerathen waren, verursachten auch wenig Aufopferungen, indem alle bei jenen Verwaltungszweigen angestellten, so sehr verhaßten Beamten, sobald die Vorposten der verbünde-

ten Heere gesehen wurden, aus Furcht vor den Mißhandlungen des Volks die Flucht ergriffen, und ohne die Anwendung jener räuberischen kunstgeübten Hände wenig Ergiebigkeit zu hoffen war.

6) In allen sonst Deutschen Ländern ließ man die künftige Wiedervereinigung mit dem Mutterlande vorahnen, und suchte auch einen Geist zu erwecken, welcher diese Wiedervereinigung verlangte. Als die letztere entschieden war, gab die oberste Verwaltungsbehörde die Verfügung, daß alle Franzosen, ohne Unterschied, aus öffentlichen Aemtern entlassen, und nur Deutsche, möglichst Eingeborne, angestellt werden sollten. Die Härte war nur scheinbar. Alle Franzosen hatten sich schon an die Uebung ihrer bisherigen Regierung, die Beamten, außer bei der Justiz, nach Willkühr zu verabschieden, gewöhnt und öffentliche Aemter in der Regel mit der Erwartung angetreten, sie einmal wieder zu verlieren. Die Entlassung war aber überdem politisch nothwendig. Denn gerade in den Deutschen Rheinländern, wo schon in früherer Zeit durch Angrenzung und vielfaches Verkehr der Europa überziehende Französische Geist die in der Oberfläche deutscher Volksthümlichkeit schwim-

menden Gemüther eingenommen hatte, sigen unter der planmäßigen Umkehrung der letzten Regierung Deutsche Sitten, Wissenschaft, Lieb' und Treue schon an, zu dem welschen Character weit und tief überzuschwanken. In den mit großem Bedacht gewählten Beamten hatte überdem die Französische Regierung alles Gift ihrer Grundsätze, Deutsches Mark zu verzeihen, niedergelegt. Es that daher dringend Noth, der Zerstörung der Volksthümlichkeit durch Abtreibung welscher Männer und welscher Sprache kräftig Einhalt zu thun.

Nach diesen Grundsätzen wurden alle Länder, welche die verbündeten Truppen jenseit des Rheins in Besitz genommen, mit Ausnahme des Elsasses, verwaltet. In dieser Provinz hatte der Bayerische Generalfeldmarschall und jetzige Fürst Wrede, welcher die Vorhut des großen Schwarzenberg'schen Heeres führte, eine interimistische Verwaltung bei der ersten Besitznahme eingeleitet, und war unter dem Vorwande, daß er zunächst für die Bedürfnisse seines Corps sorgen müsse und allein deshalb den verbündeten Mächten verantwortlich sey, bis zu Ende des Krieges von seiner Anmaßung nicht gewichen. In der Convention vom 21. October 1813. ist nicht davon die Rede, daß Bayern irgend einen Antheil an den Einkünften der besetzten

Länder haben soll. Ein dasselbe begünstigender Nachtrag zu der gedachten Convention ist uns nicht bekannt geworden. Eine spätere Zeit muß es aufklären, warum die hohen verbündeten Monarchen jene Bayerische Umfassung, wovon ihre im Hauptquartier versammelten Minister die Centralverwaltung doch wohl unterrichtet haben muß, so nachsichtig geduldet haben.

Was die unter Verwaltung gesetzten Länder aufbrachten, wurde meist von den General-Gouverneurs in Lieferungen und Ausgaben für die verbündete Armee verwendet. Ein jeder Staat, für welchen eine Verwendung geschah, war mit dem Werth derselben in den Rechnungen eines jeden General-Gouvernements belastet, und auf diese Weise am Ende der Central-Verwaltung die verbündeten Staaten über die bezogenen Einkünfte unter einander auszugleichen.

Man höret Stimmen, welche die Central-Verwaltung darüber anklagen, daß keine Contribution erhoben und die Hülfquellen der Französischen Länder, wie man nehmlich dafür hält, nicht besser benützt worden seyen. Uns scheint die Anklage nicht begründet.

Ob wir gleich nicht wissen, was die Ansicht des Haupts der obersten Verwaltungsbehörde wegen

Erhebung einer Contribution gewesen ist, so konnte diese doch nicht ohne den größten Widerspruch zugleich mit der Erklärung ausgehen, welche die Diplomatik den verbündeten Heeren in Frankreich unmitelbar, und auch mittelbar in den Proclamationen der Heersführer vorauslaufen ließ, daß man nehmlich nicht mit der Französischen Nation, sondern nur mit dem Französischen Usurpator, Buonaparte, Krieg führe. Ohne eine ausdrückliche Genehmigung der hohen verbündeten Monarchen durfte auch die Central-Verwaltung keine Contribution ausschreiben, und der Edelmuth jener Monarchen ist aus früherer und späterer Erfahrung zu bekannt, als daß man eine Zustimmung mit Grund hätte erwarten können. Als aber die Verbindlichkeiten des Französischen Reichs ein Gegenstand der Unterhandlungen auf dem Pariser Congress wurden, da gehört es zu der Geschichte dieses Congresses, warum keine Contribution oder doch Erstattung eines Theils der geraubten Summen von Frankreich, noch stipulirt worden ist.

Ueber die Benützung der für die gewöhnliche Verwaltung ergiebigen Quellen in Frankreich sind aber folgende Betrachtungen nicht aus den Augen zu lassen.

- 1) Kein Volk hatte so viele kunstgebildete Männer, schnell und im Fluge alle Schätze aufzu-

spüren, den Leuten mit Methode und unter der Gaukelei rechtlicher Formen in die Taschen zu greifen, auszusaugen, zu rauben und zu plündern, als das Französische. Die Französische Revolution, welche frühzeitig in eine Jagd gegen das Gut reicher Landsleute und hernach der andern Europäischen Völker ausgeartet ist, hatte als die herrlichste Schule die schon vorhandenen großen Anlagen der Französischen Nation für jene Kunstbildung nach allen Richtungen entwickelt. Man verlangte zu viel, wenn man Probestücke, wie alle Länder sie an Französischen Intendanten und Commissärs gesehen haben, auch von Beamten der Verbündeten, besonders von Deutschen, erwartete. Die Ehre jener Finanzkunst hätte, auch in der Wiedervergeltung gegen Frankreich, nur mit der Schande des Deutschen Namens erkaufte werden können.

- 2) Alle höhere Beamten, welche über den Zustand der Verwaltung lebendige Auskunft geben können, waren entflohen, und alle schriftliche Nachrichten, woraus auch nur ein nothdürftiger Unterricht möglich gewesen, waren auf die Seite gebracht oder verbrannt. Man denke sich vollends, wie man beides in einem Lande, wie Frankreich, vermissen mußte, wo

alles, ohne mannichfaltige Theilung, einer Einheit untergeordnet ist und gerade, wo es darauf ankam, diese Einheit nicht mehr zugänglich war. Da hatten es die Franzosen viel leichter in den Ländern, welche sie früherhin überschwemmt haben. Nach einer kurzen Ueberwindung lieferten ihnen die ängstlichen Geschäftsmänner, welche ihre Unterwerfung unter den Eroberer aus Grotius und Puffendorf rechtlich abzuleiten wußten, die wichtigsten Staatspapiere und Aktenstücke aus, ja sie dienten ihnen sogar mit derselben Rechtlichkeit und unverbrüchlichen Treue, wie ihren angestammten Landesherrn.

- 3) Auch die Stimmung aller andern Franzosen setzte der Muthbarmachung vorgefundener Hülfquellen die größten Schwierigkeiten entgegen. Das General-Gouvernement in Besoull wollte Französisches Staatseigenthum, welches in Beschlag genommen war, als Holz zc. meistbiethend verkaufen. Es fand sich aber kein Käufer, selbst dann nicht, als man den Preis zur Hälfte des Marktpreises herabgesetzt hatte. Wenn wir sonst überall eine große Verderbtheit des Französischen Volks wahrnehmen, so muß uns dagegen eine Vergleichung dieses Volks mit der lauen An-



hänglichkeit an Staat und Vaterland, welche bis auf die neueste Zeit eine große Anzahl Deutsche bewiesen haben, mit der größten Be- trübniß erfüllen.

- 4) Den bedeutendsten Theil des Einkommens, wohl über ein Drittheil des Ganzen, warfen in Frankreich die vereinigten Rechte (droits réunis) ab. Worhin ist schon bemerkt, warum dieselben unter der Central-Verwaltung nicht erhoben wurden. Mit ihnen mußte daher die Einnahme unter der Central-Verwaltung gegen die frühern unter der gewöhnlichen Regierung sehr abfallen. Es kam
- 5) hinzu, daß innere Unruhen und Aufstände gegen die Verbündeten in mehreren Französische Departements die Stetigkeit der innern Communication, Ordnung und Aufsicht, welche allein eine Verwaltung ergiebig machen können, oft unterbrochen haben.

Die Summe alles bisherigen ist, daß Frankreich lange nicht in dem Verhältniß der Verwaltung der Verbündeten wieder gegeben hat, als von ihm andern Ländern abgepreßt worden ist. Wenn man jedoch alle aufgezählten Schwierigkeiten bedenkt, so leuchtet jedem ein, daß nicht mehr, als gesehen, daraus hat erhoben werden können.

Ueber alle Lieferungen, welche Frankreich an die verbündeten Truppen nach dem Abschluß des Friedens noch zu machen hatte, und über die Rückgabe des Staatseigenthums, welches für Rechnung der verbündeten Mächte noch nicht verkauft war, errichtete man unter dem 28. May d. J. einen Vertrag, dessen wesentlicher Inhalt in der Beilage K. zu lesen ist. Aus den Artikeln II. und 12. desselben gewinnt es das Ansehen, daß die Französische Regierung jenes Staatseigenthum durch Zahlung einer Summe von 25 Millionen Franks ausgelöst habe.

Man wird wohl darüber von der Central-Verwaltung keine Rechenschaft fordern, warum die zu Paris befindlichen Kunst- und wissenschaftlichen Schätze, welche aus dem Raube fremder Völker die Französische Regierung zum Staatseigenthum gemacht hatte, aus Frankreich nicht fortgebracht und ihrem alten Boden und Herrn nicht zurückgegeben worden sind. Die Capitulation mit der Stadt Paris, wornach alles im Zustande, wie es sich vorfand, gelassen werden sollte, hielt von der Beschlagnahme zurück. Erst die Friedensunterhandlungen konnten die Herausgabe wieder in Bewegung bringen, und warum dieselbe, trotz der zusammenstimmenden Mahnung vieler ausgezeichneten für das Recht auf ihre vaterländischen Denk-

male begeisterten Männer, welche Paris während jener Unterhandlungen versammelt hielt, dennoch im Frieden nicht bedungen worden ist, mag die künftige Geschichte des Friedens-Congresses aufklären.

Ehe die hohen verbündeten Monarchen nach dem Friedensschlusse von Paris auseinander gingen, geschah am 2. Juni noch eine Vereinigung, wodurch alle von Frankreich am linken Rheinufer abgetretenen Länder, welche bisher unter der Central-Verwaltung gestanden, desgleichen das Großherzogthum Berg zur besondern Besiznahme und Verwaltung, welche jedoch immer noch in gemeinschaftlichen Namen aller Verbündeten fortgehen sollte, einzelnen Mächten, bis zur entscheidenden Ordnung der deutschen Angelegenheiten durch den Wiener Congreß überwiesen wurden. Die Vereinigung ist aus öffentlichen Blättern hinreichend bekannt.

Vom 15. Juni 1814. an schied die Central-Verwaltung in Beziehung auf die bezeichneten Länder aus. Eine gemischte, aus Oesterreichischen und Bayerischen Beamten bestehende Commission verwaltete die Länder von der Gränze des Elsas bis zur Mosel, mit Ausnahme der Stadt und Festung Mainz, welche, so wie die Besatzung nur aus Oesterreichern und Preußen bestehen sollte, auch in Absicht

Abficht der bürgerlichen Verwaltung besondern Bevollmächtigten dieser Staaten untergeordnet ward. Die der besondern Preussischen Verwaltung zugeheilten Länder bekam unter sich am linken Rheinufer der Geheime Staatsrath Sack, bisheriger General-Gouverneur am Nieder-Rhein, das Großherzogthum Berg am rechten Rheinufer der bisherige General-Gouverneur vom Mittel-Rhein und Russischer Etatsrath Gruner. Würzburg und Aschaffenburg ward Oesterreichischer Seits im Namen der hohen verbündeten Mächte, gegen die Zurückgabe von Tyrol und Vorarlberg an Bayern überwiesen. Worauf sich dieses gründet, und ob Bayern bis zur Entscheidung durch den Wiener Congreß die durch Tausch in Besiz genommenen Länder, auch nur im Namen der hohen verbündeten Mächte, haben und verwalten soll, darüber ist dem Verfasser nichts bekannt geworden.

Unter der Central-Verwaltung blieben nur noch das Königreich Sachsen, die Fürstenthümer Fulda und Isenburg, die Stadt Frankfurth und Wezlar, das Postwesen auch in allen an besondere Mächte vorläufig überwiesenen Ländern, Belgien nicht ausgenommen, endlich die Rhein-Octroy im ganzen Laufe des Stroms.

Bei der Besiznahme der Länder am linken Rheinufer hatte das Haupt der obersten Verwal-

tungsbehörde die Aufsicht und Leitung des Postwesens der Tarischen General-Post-Direction in Frankfurth am Main übertragen. Dafür sollte sie einen Antheil an den reinen Einkünften beziehen. Diese Maafregel bestätigte der Erfolg als höchst zweckmäßig. Denn nur durch die Erfahrungen, welche im Tarischen Postwesen versammelt sind, und durch die Verbindungen und das Vertrauen, welche dasselbe noch von der Zeit her genoß, als es die Posten am linken Rheinufer unter sich hatte, konnte man es möglich machen, die von der Französischen Regierung aufgegebenen Verwaltung beinahe ohne Unterbrechung, zum Besten der Heere des Privatverkehrs und der Centralcasse fortzusetzen.

Die Rhein-Dectroy, auf deren Erhebung der Reichsdeputationsschluß vom Jahre 1813. eine Entschädigung des Fürsten Primas und mehrerer andern Fürsten und Grafen gegründet hatte, war späterhin, nach Auflösung des Deutschen Reichs, soweit sie dasselbe anging, durch ein einseitiges Abkommen zwischen Napoleon und dem zum Großherzoge von Frankfurth erhobenen Fürsten Primas aufgehoben, und die Zahlung der fundirten Pensionen auf die dem letztern abgetretenen Länder Fulda und Hanau gesetzt worden. Die oberste Verwaltungsbehörde stellte, sobald die beiden Ufer

des Rhein vom Feinde gereinigt waren, die reichs-schlußmäßige Stiftung, sowohl zur Tilgung der fundirten Pensionen, worauf der ehemalige Großherzog noch gar nichts bezahlt hatte, als auch zur Verwendung des Ueberschusses für die verbündeten Mächte, da kein besonderer Staat auf die Bülle, welche am Rheinufer eingeführt waren, Anspruch machen konnte, wieder her und übertrug die Leitung des Geschäfts dem schon mehr genannten Grafen von Solms-Laubach. Die durch die Rhein-Dectroy aufkommende Einnahme wird auch jezo noch zur Tilgung der obgedachten Pensionen und zur Verpflegung der Garnison in Mainz verwendet.

Die aus Frankreich zurückgekehrte Central-Verwaltung nahm ihren Sitz in Frankfurth am Main. Sie beschäftigte sich hier besonders damit, die Verfassung der Stadt zu ordnen und letztere des Genusses der Freiheit, welche die hohen verbündeten Monarchen bei ihrer ersten Anwesenheit im vorigen Winter derselben zugesichert hatten, sobald als möglich theilhaftig zu machen. Denn so lange ihre ehemalige Verfassung, worin unter Leitung der Central-Verwaltung zeitgemäße Abänderungen nach der Erklärung der verbündeten Mächte gemacht werden sollten, noch nicht geordnet war, konnte sie eine Entlassung aus der Vormundschaft,

welche über sie fortbauerte, mit Recht nicht verlangen. Die oberste Verwaltungsbehörde fand aber in der Ausführung ihrer wohlthätigen Absicht die größten Schwierigkeiten. Die vornehmen und reichen Bürger, durch vielfaches Verkehr mit Welschen und durch den Großherzoglichen Hof versucht und verführt, empfanden eine größere Sehnsucht nach verbotenem Gewinn im Continental System, nach entgangenen Orden und Hoffstellen und Titeln, nach Compagniemachen mit Ministern und Staateräthen, als Freude darüber, die ersten Bürger eines wiedergeborenen freien Vereins zu seyn; die öffentlichen Beamten, viele in ihrer Einsicht durch juristische Formen erstarrt und in ihrer Redlichkeit durch Eigensinn verzerrt, andre von Alter und der vorhergegangenen bösen Zeit schwach und gebeugt, boten der neuen Freiheit weder die Offenheit und Unbefangenheit des Sinnes, in einer würdigen Gestalt sie aufzunehmen, noch die Kraft des Muths, die an der Hand des Rechts zurückgekehrte, gegen feindselige Anfechtungen zu verteidigen; mitten inne ein kräftiger und tüchtiger Mittelstand, aber ohne bestimmten Willen und Richtung, die er der Verfassung nach nur von seinen Führern erwarten konnte. Unter dem Einfluß des Freiherrn von Stein ist nun ein Constitutionsentwurf für Frankfurth zu Stande gekommen, aber, soviel wir gehört haben, noch nicht ausge-

führt worden. Ob an letztem die Schwierigkeiten Schuld sind, welche die nothdürftige Entwurfung selbst zu bekämpfen hatte, oder die Ränke einer auf den Besitz von Frankfurth lauernden Macht, wird sich bald offenbaren.

Sogenannte Liquidationscommissionen, welche sich aus besondern Abgeordneten der hohen verbündeten Mächte neuerlich in Frankfurth gebildet hatten, suchen nun eine Auseinandersetzung jener Mächte über die während der Dauer der Centralverwaltung erhobenen Einkünfte unter einander und auch mit den Deutschen Staaten, welche zur Berichtigung eines einjährigen Bruttoeinkommen sich verbindlich gemacht und auf dessen Abrechnung Lieferungen geleistet hatten, zu Stande zu bringen.

Jetzt wird die Centralverwaltung die nach obiger Bestimmung ihr gebliebenen Geschäfte wohl so lange noch fortsetzen, bis der Ausgang des Wiener Congresses alle Deutschen Angelegenheiten entschieden haben wird.